

An die  
Mitglieder  
des Kreistages

Gummersbach, den 25.05.2022

**EINLADUNG  
KREISTAG**

KT/010/2020-2025

**für Donnerstag, 09.06.2022, 16:00 Uhr**

in der Sporthalle Reininghauser Straße,  
Reininghauser Str. 34, 51643 Gummersbach

**Tagesordnung**

| Ifd.<br>Nr.                | Tagesordnungspunkt   | Vorlagennummer   |
|----------------------------|--|------------------|
| <b>A Öffentlicher Teil</b> |  |                  |
| 1.                         | Einwohnerfragen  |                  |
| 2.                         | Bericht über ausgeführte Kreistagsbeschlüsse und Beschlusskontrolle über Anträge   | 0605/20-25/LR/LS |
| 3.                         | Bericht zu rechtsradikalen, rassistischen und fremdenfeindlichen sowie antisemitischen Aktivitäten im Oberbergischen Kreis   |                  |
| 4.                         | Aufstellung der 4. Änderung des Landschaftsplans Nr. 4 „Nümbrecht-Waldbröl“<br>hier: Wertung der in der Frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 15 und 16 LNatSchG NRW eingegangenen Anregungen und Bedenken | 0518/20-25/III   |
| 5.                         | Neuaufstellung des Regionalplanes Köln - Stellungnahme des Oberbergischen Kreises zur öffentlichen Auslegung   | 0532/20-25/III   |

|                                 |   |                  |
|---------------------------------|---|------------------|
| 6.                              | Unterstützung des Hauses früher Hilfen zur Sicherstellung eines ganzheitlichen Angebotes  | 0555/20-25/II    |
| 7.                              | Aufstellung eines Schulentwicklungsplanes   | 0588/20-25/I     |
| 8.                              | 7. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Oberbergischen Kreises vom 14.03.2013;<br>hier: Tarifstellen 1.2, 9 und 10  | 0556/20-25/LR/KD |
| 9.                              | Fortschreibung der Strategischen Zielplanung des Oberbergischen Kreises   | 0596/20-25/LR/KD |
| 10.                             | Ausschreibung von Planungsleistungen zum Zwecke der Errichtung eines weiteren Seminargebäudes für die Akademie Gesundheitswirtschaft und Senioren sowie das Gesundheits- und Bildungszentrum GBZ        | 0604/20-25/LR/KD |
| 11.                             | Umbesetzungen im Betriebsausschuss  | 0602/20-25/LR/LS |
| 12.                             | Anträge   |                  |
| 12.1.                           | Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 29.04.2022<br>"Verlängerung der ordnungsbehördlichen Verordnung (Schutz der Saatkrähenkolonie im Königsbornpark in Waldbröl) vom 10.11.2019 um weitere drei Jahre" | 0554/20-25/III   |
| 12.2.                           | Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 18.05.2022 "Solar-Offensive für kreiseigene Gebäude"   | 0598/20-25/IV    |
| 12.3.                           | Antrag der UWG-Kreistagsfraktion vom 20.05.2022<br>"Änderung der Geschäftsordnung"  | 0601/20-25/LR/KD |
| 13.                             | Anfragen  |                  |
| 14.                             | Mitteilungen  |                  |
| 14.1.                           | Finanzielle Aufwendungen im Zusammenhang mit der Aufnahme von Schutzsuchenden aus der Ukraine   | 0593/20-25/LR/KD |
| <b>B Nichtöffentlicher Teil</b> |   |                  |
| 15.                             | Personalangelegenheiten   |                  |
| 16.                             | Grundstücksangelegenheiten  |                  |
| 17.                             | Vertragsangelegenheiten   |                  |
| 17.1.                           | Abschluss eines Vertrages zur Nutzungsüberlassung von Flächen des Kreiswaldes zum Zwecke der CO2 - Bindung in Biomasse an die Woodify GmbH  | 0600/20-25/III   |
| 18.                             | Vergaben  |                  |
| 18.1.                           | Instandsetzung der Kreisstraßen 48 zwischen Wülfringhausen und Mühlhausen in Wiehl (Bauftrag)   | 0573/20-25/IV    |

|       |   |               |
|-------|---|---------------|
| 18.2. | Instandsetzung der Kreisstraße 21 zwischen Neuenfeld und Kuhlbach in Lindlar (Bauftrag) | 0574/20-25/IV |
| 18.3. | Erneuerung der Wiehlbrücke in der Kreisstraße 16 in Reichshof-Brüchermühle (Bauftrag)   | 0584/20-25/IV |
| 18.4. | Unterhalts- und Glasreinigung für die Gebäude des Oberbergischen Kreises                | 0595/20-25/IV |
| 19.   | Anträge   |               |
| 20.   | Anfragen  |               |
| 21.   | Mitteilungen  |               |

Bei Verhinderung bitte umgehend Herrn Goße –**02261/88 1216**– informieren.

Parkmöglichkeiten bestehen auf den Parkflächen hinter dem Kreishaus sowie in der Rathaus-Tiefgarage am Rathausplatz. Parkkarten können beim Schriftführer in Ausfahrtkarten getauscht werden.

Die gesamten Unterlagen des öffentlichen Teils der Sitzung können Sie auch über das Internet unter <http://session.obk.de/bi> abrufen. Sollten Sie über einen Zugang zum Kreistagsinformationssystem verfügen, können Sie auch den nichtöffentlichen Teil unter <http://session.obk.de/ri> einsehen.

gez.

Jochen Hagt

- Landrat -



## Mitteilung Kreistag

Sitzungsdatum: 09.06.2022

Vorlage Nr.: 0605/20-25/LR/LS

|  |          |                |
|--|----------|----------------|
| <b>Tagesordnungspunkt</b>  | <b>2</b> | - öffentlich - |
| <b>Betreff:</b><br><b>Bericht über ausgeführte Kreistagsbeschlüsse und Beschlusskontrolle über Anträge</b> |          |                |

### Kreistagssitzung am 07.10.2021

#### **Zu TOP 17.2**

#### **Gemeinsamer Antrag der Kreistagsfraktionen CDU und FDP/FWO/DU vom 27.09.2021 "Strategische Zielplanung"**

In der Sitzung am 07.10.2021 hat der Kreistag einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

*„Die Kreisverwaltung wird beauftragt, bis zum Beginn der Sitzungen der Fachausschüsse im Jahr 2022 die strategische Zielplanung des OBK zu überarbeiten, um diese im Zusammenhang mit der Beschlussfassung über den Nachtrag zum Doppelhaushalt 2021/2022 fortzuschreiben. Eine Beratung und Beschlussfassung erfolgt in der Frühjahrssitzung 2022 des Kreistags.“*

Auf Basis des o.g. Antrages hat die Verwaltung einen Vorschlag zur Fortschreibung der strategischen Zielplanung des Oberbergischen Kreises erarbeitet.

Im Rahmen einer gemeinsamen Redaktionskonferenz mit den Vorsitzenden der Fraktionen wurden die Verwaltungs- und Fraktionsvorschläge erörtert. Aufgrund der Umfänglichkeit der Vorschläge der Kreistagsfraktionen hat die Redaktionskonferenz in ihrer Sitzung am 07.04.2022 empfohlen, zunächst die Ebene der strategischen Ziele in der Kreistagssitzung am 09.06.2022 zu beschließen.

gez.

\_\_\_\_\_  
Jochen Hagt  
-Landrat-

gez.

\_\_\_\_\_  
Reinhard Schneider  
-Leiter Leitungsstab-



## Vorlage

### Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft und Verbraucherfragen Kreisausschuss Kreistag

Sitzungsdatum: 11.05.2022

Sitzungsdatum: 02.06.2022

Sitzungsdatum: 09.06.2022

Vorlage Nr.: 0518/20-25/III

|  |          |                |
|--|----------|----------------|
| <b>Tagesordnungspunkt</b>  | <b>4</b> | - öffentlich - |
| <b>Betreff:</b>  |          |                |
| <b>Aufstellung der 4. Änderung des Landschaftsplans Nr. 4 „Nümbrecht-Waldbröl“</b>   |          |                |
| <b>hier: Wertung der in der Frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 15 und 16 LNatSchG NRW eingegangenen Anregungen und Bedenken</b>   |          |                |
| <b>Beschlussvorschlag:</b>   |          |                |
| Der Kreistag beauftragt die Verwaltung, entsprechend der Wertung der in der frühzeitigen Bürger- und Behördenbeteiligung zur Aufstellung der 4. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 4 „Nümbrecht-Waldbröl“ vorgebrachten Anregungen und Bedenken (Anlage 1) mit dem gemäß Anlage 2 geänderten Landschaftsplanentwurf die öffentliche Auslegung gemäß § 17 LNatSchG NRW durchzuführen. |          |                |

Der Sachverhalt ist auf der Rückseite dargelegt.

|   |   |  |
|---|---|--|
| Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses: |   |  |
| <input type="checkbox"/> ja               | <input checked="" type="checkbox"/> nein              | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen           |
| Kosten €                                  | Produktgruppe   | Haushaltsjahr  |
| Auswirkungen auf                          | <input type="checkbox"/> Ergebnis- und Finanzrechnung | <input type="checkbox"/> nur Finanzrechnung                |
|   | <input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung  | <input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung |

## **SACHVERHALT**

Am 07.10.2021 hat der Kreistag die Aufstellung der 4. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 4 „Nümbrecht-Waldbröl“ gem. § 14 Absatz 1 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) NRW beschlossen.

Anlass des Planänderungsverfahrens ist die endgültige Ausweisung des bisher einstweilig sichergestellten Naturschutzgebietes „Lehmgrube Cronrath“ sowie die Bereinigung von Festsetzungen zu Naturdenkmalen und Geschützten Landschaftsbestandteilen, die fachlich nicht mehr begründbar sind. Alle anderen Planinhalte des Landschaftsplans Nr. 4 „Nümbrecht-Waldbröl“ bleiben bestehen und werden im Zuge der späteren Neuaufstellung des Landschaftsplans Oberberg-Süd überarbeitet.

Nach den Bestimmungen der §§ 15 und 16 LNatSchG NRW sind die Bürgerinnen und Bürger und die zu beteiligenden Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, möglichst frühzeitig über allgemeine Ziele und Grundsätze und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten. Ferner ist ihnen Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Die Durchführung dieser frühzeitigen Bürger- und Behördenbeteiligung gem. §§ 15 und 16 LNatSchG NRW mit dem von der Verwaltung vorgelegten Planentwurf wurde am 16.12.2021 vom Kreistag beschlossen und nach den Vorschriften des Landesnaturschutzgesetzes NRW in der Zeit vom 24.01.2022 bis einschließlich 04.03.2022 durchgeführt. Die daraus resultierenden Eingaben zum Landschaftsplanentwurf sowie deren Wertungen liegen vor. Es wurden insgesamt 22 Eingaben - davon zwei von Privaten und 20 von Trägern öffentlicher Belange - durch die Verwaltung geprüft (Anlage 1) und auf dieser Grundlage ein geänderter Landschaftsplanentwurf für die öffentliche Auslegung erstellt (Anlage 2). Die Anlagen sind im Kreistagsinformationssystem abrufbar.

Mit der Beratung und Beschlussfassung (Abwägungsprozess) über die Anregungen und Bedenken aus der Frühzeitigen Beteiligung und den geänderten Planentwurf wird insbesondere auf die Befangenheitsregelungen von Mitgliedern der beschlussfassenden Gremien des Kreises hingewiesen.

gez.

---

Jochen Hagt  
-Landrat-

gez.

---

Frank Herhaus  
-Dezernent-

**Vorlage**  
**Kreisentwicklungsausschuss**  
**Kreisausschuss**  
**Kreistag**

Sitzungsdatum: 12.05.2022

Sitzungsdatum: 02.06.2022

Sitzungsdatum: 09.06.2022

Vorlage Nr.: 0532/20-25/III

|  |          |                |
|--|----------|----------------|
| <b>Tagesordnungspunkt</b>  | <b>5</b> | - öffentlich - |
| <b>Betreff:</b>  |          |                |
| <b>Neuaufstellung des Regionalplanes Köln - Stellungnahme des Oberbergischen Kreises zur öffentlichen Auslegung</b>  |          |                |
| <b>Beschlussvorschlag:</b>   |          |                |
| Der Kreistag beschließt die Einreichung der Stellungnahme des Oberbergischen Kreises zum Aufstellungsverfahren zur Neuaufstellung des Regionalplanes Köln. |          |                |

Der Sachverhalt ist auf der Rückseite dargelegt.

|   |   |  |
|---|---|--|
| Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses: |   |  |
| <input type="checkbox"/> ja               | <input checked="" type="checkbox"/> nein              | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen           |
| Kosten €                                  | Produktgruppe   | Haushaltsjahr  |
| Auswirkungen auf                          | <input type="checkbox"/> Ergebnis- und Finanzrechnung | <input type="checkbox"/> nur Finanzrechnung                |
|   | <input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung  | <input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung |

## SACHVERHALT

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln hat in seiner 5. Sitzung am 10.12.2021 beschlossen, das Aufstellungsverfahren zur Neuaufstellung des Regionalplanes Köln entsprechend der Beschlussvorlage einzuleiten.

Gemäß § 9 Absatz 2 ROG in Verbindung mit § 13 LPlG NRW ist der Öffentlichkeit Gelegenheit zu geben, zu der Planunterlage der Regionalplanneuaufstellung Stellung zu nehmen.

Der Oberbergische Kreis gibt folgende Stellungnahme im Rahmen der Offenlage ab:

### **Zu: „Gesamträumliche Aspekte“ (gem. textlicher Festlegung, Kapitel 2)**

#### Abschnitt 2.1: Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel

Es wird angeregt, die Anpassung an die Klimawandelfolgen als Ziel in den Regionalplan aufzunehmen. Es erscheint unverständlich, warum die wichtigen Aspekte zum Klimaschutz und zur Bewältigung der Klimawandelfolgen nur als Grundsätze im Planentwurf aufgeführt werden. Es wäre außerdem zu überlegen, ob die Grundsätze nicht besser den Fachkapiteln Siedlungsraum und Freiraum direkt zugeordnet werden.

### **Zu: „Siedlungsraum“ (gem. textlicher Festlegung, Kapitel 3)**

#### Abschnitt 3.2 ff.: Allgemeine Siedlungsentwicklung und gewerbliche und industrielle Entwicklung

Widerspruch zum tatsächlich nutzbaren Flächenanspruch im Verhältnis zur Berechnung und Flächendarstellung der GIB im Maßstab 1:50.000:

1. Es wird angeregt, ein auf den Oberbergischen Kreis abgestimmtes größeres GIB-Potential zur Standortsicherung der strukturprägenden Industriebetriebe zu berücksichtigen.
2. Der Oberbergische Kreis regt an, bis zum nächsten Verfahrensschritt des Regionalplanverfahrens einen Abgleich dieser strittigen Reserveflächen mit den Kommunen vorzunehmen.

### **Begründung:**

Die in Tabelle 7 (Seite 57) der Begründung zum Regionalplan ermittelten gewerbliche Bedarfe innerhalb der GIB (489 ha für den Oberbergischen Kreis) geben grundsätzlich nicht die tatsächlich erforderlichen und nutzbaren GE-/GI-Flächen mit Abschluss eines Bauleitplanverfahrens wieder. Die topographische

Situation, die naturräumlichen Widerstände, die notwendigen Infrastruktureinrichtungen sowie immer wieder eigentumsrechtlich nicht erschließbare Flächen ermöglichen in der Umsetzung oftmals nur einen nutzbaren bzw. veräußerbaren Flächenanteil von ca. 40 – 50 %.

Als Beispiel sei auf die Planung des Industrieparks Hermesdorf III in Waldbröl hingewiesen. Der Regionalplan beziffert das Flächenpotential im Umweltbericht mit ca. 50 ha. Der im Bauleitplanverfahren befindliche Bebauungsplan sieht eine max. gewerbliche bzw. industrielle Nutzung/Bebaubarkeit von ca. 22 ha vor. Entsprechend können 28 ha nicht als Betriebsflächen zur Verfügung gestellt werden. Auch die im Regionalplanentwurf dargestellten GIB-Potentiale von 511 ha tragen hier zu keiner ausreichenden GIB-Flächenentwicklung der überwiegend industriell geprägten Firmen im OBK bei.

Ebenfalls sind die mit 201 ha ermittelten Flächennutzungsplanreserven für Wohn-, Misch- und Gewerbe-Nutzungen außerhalb der im Regionalplan dargestellten Siedlungsbereiche (ASB und GIB) kein realistisch umsetzbares Reservepotential. Diese Flächen sind hinsichtlich der kleinen Flächengrößen, der direkten Verknüpfung dieser Flächen zu schützenswerten Siedlungsräumen sowie der Eigentumsproblematik grundsätzlich nicht für eine industrielle, oder nur teilräumig für eine gewerbliche Nutzung, geeignet.

Die GIB-Flächenreserven von 251 ha (Tabelle 7 auf Seite 57) stimmen nicht mit den dem OBK bekannten, kommunal ermittelten und verfügbaren Flächenreserven überein. Die Inhalte des mit den 13 Kommunen des Oberbergischen Kreises im November 2019 fortgeschriebenen Industrie- und Gewerbeflächenkonzeptes des Büro Dr. Jansen finden sich nur unzureichend im Regionalplanentwurf wieder. Vor allem die hier ermittelten 118 ha GE/GI-Reserven innerhalb und außerhalb der regionalplanerisch dargestellten Siedlungsbereiche stehen im erheblichen Widerspruch zu den von der Bezirksregierung Köln ermittelten 251 ha Reserveflächen nur innerhalb des regionalplanerisch dargestellten Siedlungsbereiches.

#### **Zu: „Freiraum“ (gem. textlicher Festlegung, Kapitel 4)**

Gegen den Planentwurf bestehen aus naturschutz- und landschaftspflegerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Der neben dem Fachbeitrag Kulturlandschaft sowie den land- und forstwirtschaftlichen Fachbeiträgen für den Freiraum maßgebliche Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege (LANUV 2019) war bereits im Vorfeld der Regionalplanaufstellung mit den Unteren Naturschutzbehörden abgestimmt worden.

Die Vorgaben des Regionalplans und des Fachbeitrags sind gemäß den Bestimmungen des BNatSchG und des LNatSchG NRW als Grundlagen bei der Aufstellung der Landschaftspläne zu beachten. Bei der Formulierung der Ziele und Grundsätze im Entwurf des Regionalplans Köln wird in einigen Fällen lediglich auf bereits vorhandene bundes- oder landesgesetzliche Regelungen abgehoben, die ohnehin in Plan- und Genehmigungsverfahren beachtet werden müssen. Dies betrifft beispielsweise Vorgaben aus dem Baugesetzbuch für den Bereich der Bauleitplanung, aus den Forstgesetzen für den Wald, den wasserrechtlichen Regelungen für die Gewässer oder die naturschutzrechtlichen Bestimmungen aus den Naturschutzgesetzen des Bundes und des Landes NRW. Wenn die Ziele und Grundsätze nicht über die gesetzlichen Regelungen hinausgehen, haben sie lediglich deklaratorischen Charakter und bieten somit keine besondere planerische Vorgabe für nachfolgende Verfahren.

Bezogen auf die Prüfung der Umwelt- und Naturschutzbelange im Umweltbericht führt das stereotype Durchdeklinieren sämtlicher Parameter nur vermeintlich zu objektiven Ergebnissen; vielmehr bewirkt es eine Relativierung und Pauschalierung örtlich bedeutsamer Faktoren, die ggf. zum Ausschlusskriterium für eine geplante Entwicklung führen können. Planerische Entscheidungen werden damit nicht wirksam vorbereitet, sondern auf die Ebene der Bauleitplanung und die Landschaftsplanung verlagert.

#### Grundsatz G.23: Regional bedeutsame Freiraumfunktionen durch Kompensationsmaßnahmen stärken

Der Grundgedanke einer räumlichen Bündelung von Kompensationsmaßnahmen insbesondere an und in Schutzgebieten wird von der UNB des Oberbergischen Kreises z. B. im Rahmen von Ökokonten bereits praktiziert. Dennoch problematisch ist die Beschränkung auf bestimmte Freiraumbereiche. Die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen ist eng an die Verfügbarkeit von Flächen gekoppelt. In den letzten Jahren ist die Flächenakquise für Kommunen, denen nur wenig eigene Flächen zur Verfügung stehen, zunehmend erschwert. In Zeiten niedriger Zinsen trennen sich Grundstückseigentümer weniger oft von den Flächen oder wenn doch, nur zu stark erhöhten Preisen, die zu einer Belastung für den Grundstücksmarkt im Freiraum werden.

#### Grundsatz G.24: Bodenschutz, Funktionen von Böden erhalten

Es wird angeregt, in den Grundsatz aufzunehmen, dass unvermeidbare Eingriffe in schutzwürdige Böden an anderer Stelle durch bodenaufwertende Maßnahmen auszugleichen sind, da die Bewertungsverfahren in der Eingriffsregelung den Bodenausgleich nur unzureichend berücksichtigen. Beispielhaft wird auf das im

Oberbergischen Kreis angewandte Bewertungsverfahren verwiesen. Ein Ausgleich sollte im Besonderen bei der Aufwertung klimarelevanter Böden erfolgen (s. Grundsatz G.25).

### Ziele 19 und 20 und Grundsatz G.29 für die Bereiche zum Schutz der Natur (BSN)

Die Ziele und Grundsätze mit den Erläuterungen werden aus der Sicht des Oberbergischen Kreises als Träger der Landschaftsplanung begrüßt. Der Vernetzungsgedanke innerhalb der Biotopverbundsystematik ist aus naturschutzfachlicher Sicht unstrittig und folgt konsequent den Vorgaben der bundesgesetzlichen Regelungen. Insbesondere wird anerkannt, dass BSN nicht ausschließlich als Naturschutzgebiete zu sichern sind, sondern auch andere Schutzinstrumente in Betracht gezogen werden können.

Es ist darauf hinzuweisen, dass sich die konkrete Ausweisung von Schutzgebieten in erster Linie an den rechtlichen Voraussetzungen des Bundesnaturschutzgesetzes (§§ 20 ff.) orientiert. Gleichwohl wird dem Grundsatz zugestimmt, dass wertvolle Bereiche innerhalb der BSN, die schutzwürdig und schutzbedürftig sind, als Naturschutzgebiete ausgewiesen werden müssen. Diese Prüfung und Differenzierung kann nur durch die für Natur- und Landschaftsschutz zuständigen fachlichen Stellen erfolgen; sinnvollerweise im Rahmen der Landschaftsplanung.

### Ziel Z.21: BSLE fachplanerisch sichern

Wie bereits zu den BSN gesagt, wird die flexible Handhabung der Flächensicherung begrüßt. Insbesondere wird anerkannt, dass mit der Festlegung als BSLE nicht die Verpflichtung einer flächendeckenden Schutzgebietsfestsetzung verbunden ist.

### Ziel Z.22: Waldbereiche erhalten und entwickeln

Es wird angeregt, unter Punkt 4 noch einen Hinweis aufzunehmen, dass eine Waldinanspruchnahme ausnahmsweise auch in Betracht kommt, wenn ein besonders schutzwürdiger Lebensraumtyp im Sinne der FFH-Richtlinie entwickelt werden soll und sich der jeweilige Standort in besonderer Weise anbietet (z. B. zu Gunsten der Entwicklung von Mooren und Heiden). In Kommunen, die einen Waldanteil von mindestens 40 % aufweisen, sollte in diesen Fällen auf einen Waldersatz verzichtet werden (s. auch Grundsatz G.36), wenn der Waldanteil durch die Planung nicht unter diese Schwelle von 40 % absinkt.

## Grundsatz G.36: Eingriffe in den Wald ausgleichen

Im Hinblick auf das Erfordernis von Ersatzaufforstungen besteht ein Konflikt zu den Grundsätzen G.32 bis G.34 im Kapitel 4.4 Landwirtschaft, da Ersatzaufforstungen generell fast immer zu Lasten von bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen vorgenommen werden. Auf der einen Seite ist es nicht sinnvoll, agrarstrukturell bedeutsame Flächen aufzuforsten, auf der anderen Seite sollten naturschutzfachlich interessante Grünlandbereiche ebenso erhalten bleiben.

Hier sollte der Regionalplan einen Lösungsansatz bieten, indem z. B. in Kommunen mit einem Waldanteil von über 40 % auch Waldumbaumaßnahmen statt Ersatzaufforstungen zugelassen werden, um agrarstrukturelle landschaftspflegerische Belange zu berücksichtigen. Denkbar ist auch, Gehölzpflanzungen, die nicht Wald sind (z. B. Gehölzstreifen an Gewässern und Wegrändern, Feldhecken), als Ersatz zuzulassen.

### Abschnitt 4.1.2: Bodenschutz

Es wird begrüßt, dass in den textlichen Teilen des Regionalplanes das Thema Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen Böden (und klimarelevanten Böden) durch Versiegelung/Überbauung mit den damit verbundenen Verlusten/Verminderungen aller natürlichen Bodenfunktionen fachlich aufgegriffen wurde und in die Erheblichkeitsabschätzungen der Umweltauswirkungen für Plangebiete einbezogen wird.

Die Berücksichtigung des Schutzgutes Boden erscheint ausgewogen im Hinblick auf die ausgewählten Bodenfunktionen in Anlehnung an das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) (Biotopentwicklungspotential, Regler- und Puffer/natürliche Bodenfruchtbarkeit, Regler für den Wasserhaushalt im 2-Meter-Raum, Böden mit der Funktion Archiv der Natur und Kulturgeschichte). Es wird angeregt, folgende Punkte nach Prüfung ggf. zu überarbeiten:

#### 1. Textlicher Teil (Textliche Festlegungen, Seite 92, G.24):

Bei den Erläuterungen sollte ein Punkt ergänzt werden, der aufgreift, dass die Inanspruchnahme schutzwürdiger Böden und die damit verbundenen Eingriffe in die Bodenfunktionen durch z. B. Versiegelung und Bodenumlagerung eine Boden-Kompensation durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bei Fachplanungen und kommunalen Bauleitplanverfahren begründet. Hinweis: Die Untere Bodenschutzbehörde schlägt vor, dass ein landesweit einheitliches Verfahren zur Bodenkompensation entwickelt und eingeführt wird.

#### 2. Seite 169, Quellenverzeichnis: Hier sollten auch das BBodSchG und evtl. die

BBodSchV und das LBodSchG aufgeführt sein.

### 3. Zeichnerischer Teil (Erläuterungskarten A3, F2 Schutzwürdige Böden):

Es sind (auch) im Oberbergischen Kreis in den ausgewiesenen „schutzwürdigen Böden sehr hoher Schutzwürdigkeit“ die Signaturen für „Böden mit großer Wasserrückhaltung“ und „Klimarelevante Böden“ schlecht erkennbar. Hier sollte für ihre eindeutigeren Abgrenzung eine Signatur/Darstellung (z. B. enge Schraffur) gewählt werden, damit die betroffenen Flächen in diesem Maßstab (1:200.000) besser zuzuordnen sind.

#### Abschnitt 4.4: Landwirtschaft

Es wird angeregt, für den Bereich der Landwirtschaft einen Grundsatz zu ergänzen, der die Stärkung und den Ausbau der ökologischen Landwirtschaft beinhaltet. Bioprodukte werden zunehmend nachgefragt und das Land NRW fördert neuerdings Ökomodellregionen - so auch seit 2021/2022 die Ökomodellregion Bergisches RheinLand mit den Kreisen Oberbergischer Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis und einem Teilbereich des Rhein-Sieg-Kreises.

#### **Zu: Infrastruktur (gem. textlicher Festlegung, Kapitel 5)**

##### Grundsatz G. 51: Siedlungsbereiche durch den ÖPNV erschließen

Für den ländlichen Bereich ist der Ausbau eines flächendeckenden und flexibel einsetzbaren ÖPNV sowohl für die Hauptverbindungsachsen als auch für die kleinräumige Erschließung für die Erzeugung und Stärkung der Akzeptanz dieser Verkehrsmittel von grundsätzlicher Bedeutung. Dazu gehört auch ein stärkerer Ausbau von Mobilstationen mit unmittelbarer Anbindung an den ÖPNV.

##### Grundsatz G. 52: Flächendeckende Radverkehrsinfrastruktur entwickeln

Das bestehende Radwegenetz im Oberbergischen Kreis bedarf noch einer massiven Ausweitung im inner- und außerörtlichen Bereich, viele der hier existenten Landesstraßen sind für diese Verkehrsart, insbesondere im außerörtlichen Bereich, wo die Geschwindigkeitsdifferenzen zwischen Rad- und Fahrzeugverkehr am größten sind, für allgemeinen Radverkehr nicht geeignet. Hier bedarf es einer deutlichen Fahrradtrassenergänzung. Es wird angeregt, besonders entlang dieser Trassen (Bundes- und Landesstraßen) die Planung und den Bau auskömmlicher Radwegeinfrastruktur zu ermöglichen.

## Grundsatz G. 66: Windenergieanlagen repowern; Seite 43

Dem Grundsatz wird zugestimmt. In der Praxis werden vielfache Problemlagen gesehen, da die bisher vorhandenen Altanlagen aufgrund der für heutige Verhältnisse geringen Höhe von 100 m in Bereichen gebaut wurden, die für deutlich höhere und damit leistungsfähigere Anlagen den erforderlichen Mindestabstand zur nächsten Wohnbebauung nicht werden einhalten können.

### Standort :metabolon:

In der Ursprungsversion des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln mit Genehmigung vom 21.05.2001 war der heutige Standort :metabolon als Abfallbehandlungsanlage (Abfalldeponie) dargestellt. Mit Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23. Juli 2009 wurde im Rahmen der 15. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln, die Abfalldeponie in einen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) mit der Zweckbindung Kreislaufwirtschaft geändert. Hintergrund für die 15. Regionalplanänderung vom 23. Juli 2009 war das Vorhaben, die aktuellen Nutzungen von Stoffumwandlung und Ressourcenwirtschaft auf dem Standort Leppe auch zukünftig nach Beendigung des Deponiebetriebs abfallwirtschaftlich weiter zu betreiben und technologisch weiterzuentwickeln. Dieses Vorhaben wurde demnach durch die Darstellung eines interkommunalen Gewerbe- und Industriebereichs (GIB) mit der Zweckbindung Kreislaufwirtschaft im Regionalplan landesplanerisch abgesichert. Diesbezüglich wird in der Begründung zur 15. Regionalplanänderung ausgeführt, dass die Planungen Grundlage und Voraussetzung für das Regionale 2010 Projekt :metabolon sind. Dieses landesweit einmalige Konzept zielt darauf ab, das Entsorgungszentrum Leppe zu einem Kompetenzzentrum, Lern- und Innovationsort für Stoffumwandlung (Metabolismus) und standortbezogene Umwelttechnologien und -techniken zu entwickeln (vgl. Bezirksregierung Köln, Regionalplanungsbehörde, 15. Regionalplanänderung; Gewerbliche Nachnutzung der Zentraldeponie (ZD) Leppe, Gemeinde Lindlar; Köln, 31. August 2009).

Im aktuell zur Beteiligung ausliegenden Entwurf zum Regionalplan ist für den Standort die Nutzung Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) mit der Zweckbestimmung „Abfallbehandlungsanlagen“ und „Abfalldeponie“ dargestellt. Als Ziel (Z.44) ist definiert „Abfallbehandlungsanlage und Verwertungszentrum“. Eine weitere Spezifizierung ist im aktuellen Regionalplankonzept nicht dokumentiert.

Es wird angeregt, die textliche Fassung für den Standort :metabolon entsprechend der 15. Regionalplanänderung sowie erfolgten Entwicklungen der letzten 12 Jahre wie folgt zu ändern. Gleichzeitig wird eine Anpassung der zeichneri-

schen Darstellung empfohlen:

1. "Darüber hinaus sind die Planungen Grundlage und Voraussetzung für das Regionale 2010 Projekt :metabolon und die Fortführung im Regionale 2025 Projekt Bergische Ressourcenschmiede. Dieses landesweit einmalige Projekt zielt darauf ab, das Entsorgungszentrum Leppe zu einem Kompetenzzentrum, Forschungs-, Lern- und Innovationsort für Stoffumwandlung (Metabolismus), standortbezogene Umwelt- und Energietechnologien und -techniken weiterzuentwickeln. Die Freizeit- und Erholungsinfrastruktur dient dabei als Teil der authentischen Lernlandschaft."
2. Die gesamte Regionalplanmarkierung "A", Abfallbehandlungsanlagen des Standortes ist um die Bezeichnung "W", Einrichtung für Bildung, Forschung und Wissenschaft zu ergänzen. Der für die Besucher begehbare Teil (außer gewerblich genutzter Teil der Deponie) ist um die Bezeichnung "E", Ferien-einrichtungen und Freizeitanlagen zu ergänzen."

#### Änderung Erläuterungskarte 13 (Anhang A4): Mobilstationen

Die in der textlichen Erläuterung festgelegte Regelung zur Flächenverfügbarkeit für Mobilstationen wird begrüßt. Die Darstellungen der Erläuterungskarte 13 (Anhang A4) ist durch aktuelle Planungen von Mobilstationen im Oberbergischen Kreis deutlich erweitert und verfeinert.

Es liegt ein kommunal abgestimmtes Feinkonzept vor, das weitere Standorte beinhaltet. Die Standorte sind mit denen des NVR-Konzeptes in Teilen deckungsgleich. Dennoch wird eine Aktualisierung der Karte angeregt.

### **Einwendungen zum Umweltbericht**

#### Anhang A

1. Seite 11, unten: Für Böden mit hoher Funktionserfüllung wird ausgeführt, dass die Betroffenheit auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen berücksichtigt werden kann. Hier sollte die Formulierung „eine Berücksichtigung (...) erfolgt“ gewählt werden, um eine größere Verbindlichkeit herzustellen, damit die Wirkungen auf diese Böden in den Planungen berücksichtigt werden (vorbeugender Bodenschutz bzw. vorsorgender Bodenschutz nach BBodSchG).
2. Seite 15, 3.6.2 Klimarelevante Böden: Die Flächeninanspruchnahme im Bereich von klimarelevanten Böden wird als erhebliche Umweltauswirkung bewertet. Deshalb sollte für die Darstellung in der „Erläuterungskarten A3, F2 Schutzwürdige Böden“ eine eindeutigere Signatur gewählt werden, siehe Anmerkung unter „2. Zeichnerischer Teil der Planunterlage“.

### Anhang C Prüfbögen ASB, ASBz

1. Im Prüfbogen GM\_ASB\_1 sind bei den planungsrelevanten Arten Vorkommen von Fledermäusen in einem regional bedeutsamen Winterquartier aufzunehmen. Der in dem ASB gelegene Höhlenkomplex um die "Rosper Zwergenhöhle" ist ein wichtiges Winterquartier insbesondere für das Große Mausohr, was bei zukünftigen Planungen zu beachten ist.
2. Im Prüfbogen REI\_ASB\_2 fehlen geschützte Landschaftsbestandteile, die durch den Landschaftsplan Nr. 3 Bergneustadt-Eckenhagen festgesetzt sind (GLB 2.4-125, 2.4-127, 2.4-128, 2.4-179 und 2.4-180).

### Anhang D Prüfbögen ASBF

1. Im Prüfbogen REI\_ASBF\_2 fehlt ein geschützter Landschaftsbestandteil, der durch den Landschaftsplan Nr. 10 Wiehltalsperre festgesetzt ist (GLB 2.4-33).
2. Im Prüfbogen WIP\_ASBF\_2 fehlt ein geschützter Landschaftsbestandteil, der durch den Landschaftsplan Nr. 6 Wipperfürth festgesetzt ist (GLB 2.4-26).

### Anhang E Prüfbögen GIB, GIBz

1. Im Prüfbogen REI\_GIB\_1 fehlt ein geschützter Landschaftsbestandteil, der durch den Landschaftsplan Nr. 3 Bergneustadt-Eckenhagen festgesetzt ist (GLB 2.4-139).
2. Im Prüfbogen WDB\_GIB\_1 fehlen zwei geschützte Landschaftsbestandteile, die durch den Landschaftsplan Nr. 4 Nümbrecht-Waldbröl festgesetzt sind (GLB 2.4-211 und 2.4-155).

### Anhang F Prüfbögen GIBF

1. Im Prüfbogen LIL\_GIBF\_1 fehlt ein geschützter Landschaftsbestandteil, der durch den Landschaftsplan Nr. 2 Lindlar-Engelskirchen festgesetzt ist (GLB 2.4-24).

gez.

---

Jochen Hagt  
-Landrat-

gez.

---

Frank Herhaus  
-Dezernent-

## Vorlage

**Ausschuss für Gesundheit und Notfallvor-  
sorge**

Sitzungsdatum: 18.05.2022

**Jugendhilfeausschuss**

Sitzungsdatum: 23.05.2022

**Kreisausschuss**

Sitzungsdatum: 02.06.2022

**Kreistag**

Sitzungsdatum: 09.06.2022

Vorlage Nr.: 0555/20-25/II

|   |          |                |
|---|----------|----------------|
| <b>Tagesordnungspunkt</b>   | <b>6</b> | - öffentlich - |
| <b>Betreff:</b>   |          |                |
| <b>Unterstützung des Hauses früher Hilfen zur Sicherstellung eines ganzheitlichen Angebotes</b>   |          |                |
| <b>Beschlussvorschlag:</b>  |          |                |
| Der Kreistag beschließt, die für den Verein zur Förderung und Betreuung behinderter Kinder Oberbergischer Kreis e.V. als Träger des Hauses früher Hilfen zur Deckung ggf. entstehender Finanzierungslücken bereitgestellten Mittel in Höhe von 200.000 € über den 30.06.2022 hinaus bis zum 31.12.2022 bereitzustellen. |          |                |

Der Sachverhalt ist auf der Rückseite dargelegt.

|   |  |  |
|---|--|--|
| Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses: |  |  |
| <input checked="" type="checkbox"/> ja    | <input type="checkbox"/> nein                                    | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen           |
| Kosten s. Sachverhalt                     | Produktgruppe  | Haushaltsjahr  |
| Auswirkungen auf                          | <input checked="" type="checkbox"/> Ergebnis- und Finanzrechnung | <input type="checkbox"/> nur Finanzrechnung                |
|   | <input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung             | <input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung |

## **SACHVERHALT**

Seit vielen Jahren unterstützt der Oberbergische Kreis den Verein zur Förderung und Betreuung behinderter Kinder Oberbergischer Kreis e.V. als Träger des Hauses früher Hilfen durch einen finanziellen Zuschuss, der sich zuletzt auf jährlich rd. 920.000 € für das Haus früher Hilfen und 82.000 € für die Sprachheilbeauftragte belief. Die Bezuschussung erfolgte vor allem vor dem Hintergrund, dass der Kreis damals der zuständige Träger der Eingliederungshilfe war. Aufgabe der Eingliederungshilfe gemäß § 39 Abs. 3 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) war es, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine vorhandene Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und den Menschen mit Behinderung in die Gesellschaft einzugliedern. Der Personenkreis umfasste zum einen Personen, die nicht nur vorübergehend körperlich, geistig oder seelisch wesentlich behindert waren, sondern auch die, die von einer solchen Behinderung bedroht waren. Die Mittel wurden über die allgemeine Kreisumlage finanziert.

Nach dem Selbstverständnis des Hauses früher Hilfen stand und steht die Einrichtung bis heute allen Familien im Oberbergischen Kreis, deren Kinder im Alter von 0 - 6 Jahren Anlass zur Sorge geben, für eine Beratung offen. Das Angebotsspektrum des Hauses früher Hilfen ist ausweislich der Hinweise auf der Homepage breit gefächert und ragt u.a. in Aufgabenbereiche der unteren Gesundheitsbehörde hinein. So hat z.B. die untere Gesundheitsbehörde nach § 12 Abs. 1 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes NRW (ÖGDG NRW) die Aufgabe, Kinder und Jugendliche vor Gesundheitsgefahren zu schützen und ihre Gesundheit zu fördern. Zu diesem Zweck arbeitet sie mit Einrichtungen und Personen, die Verantwortung für die Gesundheit von Kindern tragen, zusammen. Ferner hat die untere Gesundheitsbehörde nach § 12 Abs. 2 ÖGDG NRW die Aufgabe, Sorgeberechtigte in Fragen der Gesundheitsförderung und des Gesundheitsschutzes zu beraten. Auch für das Kreisjugendamt des Oberbergischen Kreises ist das Haus früher Hilfen ein unterstützendes Angebot im Bereich der Erziehungsberatung der Eltern. Darüber hinaus finden Kinder mit interdisziplinärem Förderbedarf hier passgenaue Angebote.

Neben den Kindern und ihren Familien profitieren von dem ganzheitlichen Angebot des Hauses früher Hilfen verschiedene Stellen und Behörden. Der Kreistag des Oberbergischen Kreises hat diesem Umstand bereits im Jahre 1992 dadurch Rechnung getragen, dass eine pauschale Förderung des Hauses früher Hilfen beschlossen wurde.

Zum 01.01.2020 haben sich die gesetzlichen Rahmenbedingungen allerdings dahingehend verändert, dass nunmehr der Landschaftsverband Rheinland (LVR) als Träger der Eingliederungshilfe für wesentliche Aufgabenstellungen zuständig ist.

Die „Interdisziplinäre Frühförderung“ wird vom LVR und den Krankenkassen finanziert. Die „solitäre heilpädagogische Leistung“ wird durch den LVR zudem bewilligt. Der Vertrag zwischen dem Haus früher Hilfen und dem LVR für die solitären heilpädagogischen Leistungen ist abgeschlossen. Der Vertrag für die Interdisziplinäre Frühförderung soll bis zum 01.07.2022 geschlossen werden. Die erforderlichen Unterlagen sind bei den Krankenkassen eingereicht worden.

Nach ersten erfolgten Abrechnungen des LVR kann zum jetzigen Zeitpunkt festgestellt werden, dass das Haus früher Hilfen mit den vertraglich vereinbarten Leistungen ausgelastet ist und die Einnahmen aus den Verträgen auskömmlich sind.

Jedes Kind hat weiterhin die Möglichkeit von dem niederschweligen Angebot zu profitieren.

Da die finanzielle Situation jedoch noch nicht für das ganze Jahr abschließend eingeschätzt werden kann und bei nicht fristgerechtem Abschluss des Vertrages für die Interdisziplinäre Frühförderung eine Deckungslücke entstehen könnte, sollen die zunächst bis 30.06.2022 bereit gestellten Kreismittel bis zum 31.12.2022 weiterhin vorgehalten werden.

Die Verwaltung wird in enger Abstimmung mit dem Haus früher Hilfen die weitere Entwicklung beobachten und begleiten und bei etwaigen Lücken in der präventiven Beratung eine mögliche ergänzende Förderung durch den Oberbergischen Kreis rechtlich bewerten und ggf. im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2023 berücksichtigen.

gez.

---

Jochen Hagt  
-Landrat-

gez.

---

Ralf Schmallenbach  
-Dezernent-





An  
den Landrat  
des Oberbergischen Kreises  
Moltkestraße 42  
51643 Gummersbach

Ihr Zeichen \_\_\_\_\_ Unser Zeichen \_\_\_\_\_  
Datum: 26.04.22  
Zeile(n)-Nummer \_\_\_\_\_

**Sachstand Frühförderung/ Haus früher Hilfen**

Sehr geehrter Herr Landrat, sehr geehrte Damen und Herren  
Fraktionsvorsitzende!

Wir möchten die aktuellen Gespräche zwischen dem Amt für Soziale Angelegenheiten und unserer Einrichtung „Haus früher Hilfen“ zum Anlass nehmen, um einen Überblick über den Sachstand Frühförderung zu geben, wie er sich für uns im Moment darstellt.

Wie Ihnen bereits bekannt, konnte rückwirkend zum 01.01.22 mit dem LVR ein Vertrag über solitäre heilpädagogische Leistungen im Rahmen der Frühförderung geschlossen werden, so dass sich die Finanzierung der Einrichtung aus der daraus resultierenden Einzelfallabrechnung ergibt. Ein zweiter Vertrag für die Angebote der interdisziplinären Frühförderung (Vertragspartner LVR+ Krankenkassen) wird verhandelt, steht aber, mit Sonderlösungen für den Übergang, hoffentlich kurz vor dem Abschluss.

In den letzten Jahren und besonders intensiv in den letzten Monaten wurde gemeinsam mit Ihnen versucht, trotz des nun vollzogenen Systemwechsels weiterhin niederschwellige und barrierefreie Zugänge zur Frühförderung zu erhalten mit dem Ziel eines „inkluisiven Oberbergischen Kreises“ weiterzuentwickeln. Die Schwerpunkte im Austausch lagen dabei u.a. auf der Thematik einer frühzeitigen Unterstützung von Kindern und deren Familien,

sowie auf präventiven Angeboten und dem intensiven Dialog mit Netzwerkakteuren, wie z.B. KinderärztInnen, Kliniken und Kindertagesstätten. Hierzu fanden viele Gespräche statt, und von Ihrer Seite ist viel Mühe und Zeit investiert worden. Hierfür möchten wir uns als Trägerverein nochmals herzlich bedanken.

Gleichzeitig möchten wir anmerken, dass es zum jetzigen Zeitpunkt, mit erst wenigen Monaten Erfahrung in der Umsetzung der neuen Rahmenbedingungen, nicht möglich ist, sauber vom LVR (und/oder in Kombination mit den Krankenkassen) finanzierte Leistungen von möglichen durch den Kreis finanzierte Leistungen zu trennen. Das bisherige Konzept der Früh-Beratung, Früh-Diagnostik und Früh-Behandlung hat vielfältige und komplexe Aufgaben miteinander verwoben, die nun nicht leicht auseinanderdividiert werden können; die Bedarfe müssen von allen Beteiligten neu beobachtet und ausgemacht werden. Zwar können wir prinzipiell sagen, dass unter den neuen Finanzierungsbedingungen der Bereich der Prävention beschritten ist, dies aber nicht in konkreten Zahlen ausdrücken. Bieten wir Leistungen außerhalb der LVR/Kassenfinanzierung an, wie es durch zusätzliche kreisfinanzierte Angebote der Fall wäre, müssten wir dem Kostenträger genaue Stundenanteile benennen, die aus unserer jetzigen Kalkulation herausgerechnet werden müssten. Aktuell sind alle Mitarbeiterinnen des „Haus früher Hilfen“ noch mit der Arbeit in der Frühförderung ausgelastet, so dass wir keine Stundenkontingente zur Verfügung haben.

Wir möchten verantwortungsvoll mit öffentlichen Mitteln umgehen und daher zum jetzigen Zeitpunkt keine Bedarfe anmelden, die nicht ausreichend konkretisiert und von unserer Seite auch nicht vollständig geleistet werden können.

Wenn zukünftig beide o.g. Frühförder-Verträge vorgehalten werden können, wird es beispielsweise bei uns ein offenes Beratungsangebot für Eltern geben, die sich Sorgen um die Entwicklung ihres Kindes machen. Um dann im Verlauf umfassende Leistungen für ein Kind in Anspruch nehmen zu können, werden Eltern, wie berichtet, entsprechende Anträge auf Eingliederungshilfe beim LVR stellen müssen. Die Grenzen und Chancen des veränderten Systems müssen aber in den nächsten Monaten ausprobiert werden.

Wir hoffen, dass in den nächsten Wochen die Krankenkassen und der LVR uns einen unterschriftsreifen IFF-Vertrag zukommen lassen, so dass der von Ihnen zur Verfügung gestellte Rettungsschirm für das „Haus früher Hilfen“ weiterhin nicht zum Einsatz kommen muss. Perspektivisch ist uns sehr daran gelegen, mit Ihnen als weitsichtige VerantwortungsträgerInnen in Politik und Kreisverwaltung gemeinsam weitere Projekte im Bereich der frühen Hilfen anzustoßen und die „inklusive Frühförderung“ im OBK weiterzuentwickeln.

Wir bedanken uns für Ihre so vielfältige Unterstützung und das uns entgegengebrachte Vertrauen.

Mit freundlichen Grüßen

Verein zur Förderung und Betreuung  
behinderter Kinder Oberbergischer Kreis e.V.



Klaus Pütz  
1. Vorsitzender



Antje Schumann  
Schatzmeisterin



Susanne Dolscheid  
Leitung der Einrichtung

Nachrichtlich an:  
Den Landrat des OBK  
Die Fraktionsvorsitzenden des Kreises

**Vorlage**  
**Ausschuss für Schule und Weiterbildung**  
**Kreisausschuss**  
**Kreistag**

Sitzungsdatum: 30.05.2022

Sitzungsdatum: 02.06.2022

Sitzungsdatum: 09.06.2022

Vorlage Nr.: 0588/20-25/I

|  |          |                |
|--|----------|----------------|
| <b>Tagesordnungspunkt</b>  | <b>7</b> | - öffentlich - |
| <b>Betreff:</b>  |          |                |
| <b>Aufstellung eines Schulentwicklungsplanes</b>   |          |                |
| <b>Beschlussvorschlag:</b>   |          |                |
| Der Kreistag beschließt die Aufstellung eines Schulentwicklungsplanes 2023 – 2028 für die kreiseigenen Berufskollegs und Förderschulen durch einen externen Gutachter und beauftragt die Verwaltung, das Vergabeverfahren durchzuführen. |          |                |

Der Sachverhalt ist auf der Rückseite dargelegt.

|   |  |   |
|---|--|---|
| Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses: |  |   |
| <input checked="" type="checkbox"/> ja    | <input type="checkbox"/> nein                                    | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen                      |
| Kosten 50.000 €                           | Produktgruppe 1.03.02  | Haushaltsjahr 2022  |
| Auswirkungen auf                          | <input checked="" type="checkbox"/> Ergebnis- und Finanzrechnung | <input type="checkbox"/> nur Finanzrechnung                           |
|   | <input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung             | <input checked="" type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung |

## SACHVERHALT

Gemäß § 80 Abs. 1 SchulG sind die Schulträger zur Schulentwicklungsplanung verpflichtet. Der Oberbergische Kreis besetzt diese Aufgabe in Bezug auf die Schulen in seiner Trägerschaft seit jeher als fortlaufenden Prozess und sieht darin einen wichtigen Beitrag zur bedarfsgerechten und zukunftsweisenden Gestaltung der regionalen Schul- und Bildungslandschaft. In enger Zusammenarbeit mit den Leitungen der kreiseigenen Schulen und weiteren am Verfahren Beteiligten (u.a. Schulaufsicht, Arbeitsmarktakteure) ist es auf diesem Wege in der Vergangenheit bisher immer zeitnah gelungen, zu gemeinsamen Einschätzungen zu kommen und auf Entwicklungen mit schulscharfen und passgenauen Lösungen reagieren zu können.

Vor diesem Hintergrund hat der Oberbergische Kreis in der Vergangenheit bisher nur ein einziges Mal auf die Möglichkeit zurückgegriffen, eine Standortbestimmung für die kreiseigenen Schulen mit professioneller externer Unterstützung gutachterlich vornehmen zu lassen. Die im Jahre 2012 vom Kreistag beauftragte gutachterliche Analyse von notwendigen Anpassungen der kreiseigenen Schulen geschah vor dem Hintergrund der landesweit angestrebten Umsetzung von Inklusion in Schulen und der sinkenden Schülerzahlen an den Berufskollegs, insbesondere auch am Standort Wipperfürth.

Mit der Umsetzung des in 2014 abschließend erstellten Schulentwicklungsplanes konnte nicht nur die Förderschullandschaft im Oberbergischen Kreis in Zusammenarbeit mit den Kommunen bedarfsgerecht neu geordnet und den veränderten Landesvorgaben angepasst, sondern auch eine nachhaltige Standortsicherung für das Berufskolleg in Wipperfürth durch Zusammenführung mit dem benachbarten Berufskolleg in Wermelskirchen zu einer Schule mit zwei Standorten erreicht werden.

Aktuell steht die Schullandschaft erneut vor großen Herausforderungen.

Landesweit steigt seit Jahren die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf sowohl an den allgemeinbildenden Schulen als auch an Förderschulen. Im Schuljahr 2020/2021 waren es gegenüber dem Vorjahr 2,4 % mehr an den allgemeinbildenden Schulen und 1,3 % an den Förderschulen. (Quelle: IT-NRW, Veröffentlichung vom 14.10.2021, [Inklusionsquote Schuljahr 2020/21 an allgemeinbildenden Schulen in NRW | Landesbetrieb IT.NRW](#) )

Die steigenden Schülerzahlen an den Förderschulen sind dabei auch Ausdruck des Elternwahlrechts zwischen einem Schulbesuch ihres Kindes an der allgemeinbildenden Schule oder an einer Förderschule, das in vielen Fällen zugunsten

eines Besuchs der Förderschule ausgeübt wird.

Mit den aktuellen Schülerzahlen sind die Kapazitätsgrenzen der kreiseigenen Förderschulen vollständig erreicht bzw. im Falle der Helen-Keller-Schule sogar überschritten, ohne dass in den vorhandenen Schulgebäuden selbst noch weitere organisatorische oder bauliche Lösungen gefunden werden können.

Hinzu kommt der ab 2026 geltende OGS-Rechtsanspruch, den der Oberbergische Kreis an der Sprachförderschule in Oberwiehl und der Förderschule in Vollmerhausen zu berücksichtigen hat.

Nach der Prognose von IT.NRW ist zudem mit einer Steigerung der Schülerzahlen im Oberbergischen Kreis um 4,4 % bis 2033/34 gegenüber 2018/19 zu rechnen.

Diese Steigerung muss sowohl bei der weiteren Schulentwicklungsplanung für die Förderschulen als auch der Berufskollegs berücksichtigt werden.

An den Berufskollegs sind die Schülerzahlen aktuell noch rückläufig. Dabei sind die Entwicklungen sowohl in den einzelnen Bildungsgängen, als auch an den einzelnen Standorten sehr unterschiedlich und bedürfen jeweils einer genauen Betrachtung. Nach wie vor gilt es auch hier, auf gesellschaftliche Entwicklungen und auf sich veränderte Berufs- und Lebensplanungen von Jugendlichen mit passgenauen Angeboten reagieren zu können. Zielsetzung muss es weiterhin sein, die wohnortnahe Berufsschule durch ein attraktives und an veränderte Bedarfe der Wirtschaft (u.a. Digitalisierung, neue Berufsbilder) ausgerichtetes Angebot zu erhalten, den Jugendlichen passgenaue Anschlussperspektiven nach dem Besuch der allgemeinbildenden Schule anzubieten und zunehmend auch mit niederschweligen Angeboten der Nachqualifizierung sinnvolle Übergänge für noch nicht ausbildungsreife Jugendliche zu schaffen.

Fachkräfteversorgung, sowohl im Bereich der Wirtschaft als auch im zunehmend stärker nachgefragten Bereich der Betreuungseinrichtungen und die damit verbundene Bildungsbindung an die Region, bleiben weiterhin wichtige Zielsetzungen und bedürfen der weiteren aktiven Gestaltung unter zunehmend komplexer werdenden Rahmenbedingungen.

Vor diesem Hintergrund schlägt die Verwaltung vor, die notwendige Weiterentwicklung der kreiseigenen Schulen erneut ganzheitlich im Rahmen einer extern erstellten gutachterlichen Analyse untersuchen und bewerten zu lassen, um hierdurch die Handlungsoptionen für eine zukunftsfähige Ausrichtung der kreiseigenen Schulen, sowohl in Bezug auf das vorgehaltene Bildungsangebot als auch unter Berücksichtigung der baulichen Gegebenheiten auszuloten.

Aufgrund der drängenden Fragestellungen rund um die Helen-Keller-Schule in Oberbantenberg schlägt die Verwaltung weiterhin vor, die externe Schulentwicklungsplanung zeitnah zu beauftragen. Die dafür erforderlichen Haushaltsmittel müssten im Haushaltsjahr 2022 außerplanmäßig bereitgestellt werden. Eine Deckung ist unterjährig voraussichtlich durch Verschieben und Zurückstellen von Aufwendungen im Schuletat (u.a. bedingt durch lange Lieferfristen) möglich.

gez.

---

Jochen Hagt  
-Landrat-

gez.

---

Birgit Hähn  
-Dezernentin-

## Vorlage

**Ausschuss für Gesundheit und  
Notfallvorsorge**

Sitzungsdatum: 18.05.2022

**Jugendhilfeausschuss**

Sitzungsdatum: 23.05.2022

**Bauausschuss**

Sitzungsdatum: 25.05.2022

**Finanzausschuss**

Sitzungsdatum: 01.06.2022

**Kreisausschuss**

Sitzungsdatum: 02.06.2022

**Kreistag**

Sitzungsdatum: 09.06.2022

Vorlage Nr.: 0556/20-25/LR/KD

|  |          |                |
|--|----------|----------------|
| <b>Tagesordnungspunkt</b>  | <b>8</b> | - öffentlich - |
| <b>Betreff:</b>  |          |                |
| <b>7. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Oberbergischen Kreises vom 14.03.2013;</b>  |          |                |
| <b>hier: Tarifstellen</b>  |          |                |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ <b>1.2 „Ablichtungen und Vervielfältigungen von Großformaten“</b></li> <li>➤ <b>9. „Jugendzeltplatz des Oberbergischen Kreises an der Aggertalsperre“</b></li> <li>➤ <b>10. „Gebührenerhebung in Angelegenheiten des Gesundheitsamtes“</b></li> </ul> |          |                |
| <b>Beschlussvorschlag:</b>   |          |                |
| Der Kreistag beschließt die 7. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Oberbergischen Kreises vom 14.03.2013 in der als Anlage beigefügten Fassung.   |          |                |

Der Sachverhalt ist auf der Rückseite dargelegt.

|   |   |  |
|---|---|--|
| Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses: |   |  |
| <input checked="" type="checkbox"/> ja    | <input type="checkbox"/> nein                         | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen           |
| Mehreinnahmen                             | Produktgruppe 1.07.02 u.a.                            | Haushaltsjahr 2022   |
| Auswirkungen auf                          | <input type="checkbox"/> Ergebnis- und Finanzrechnung | <input type="checkbox"/> nur Finanzrechnung                |
|   | <input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung  | <input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung |

## SACHVERHALT

Die Kreisgebührensatzung soll in den folgenden Tarifstellen ergänzt bzw. geändert werden:

- 1.2 „Ablichtungen und Vervielfältigungen von Großformaten“
- 9. „Jugendzeltplatz des Oberbergischen Kreises an der Aggertalsperre“
- 10. „Gebührenerhebung in Angelegenheiten des Gesundheitsamtes“

Die „7. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Oberbergischen Kreises vom 14.03.2013“ ist als **Anlage** beigefügt.

- **Tarifstelle 1.2 Ablichtungen und digitale Vervielfältigungen von Großformaten (größer DIN A 3), Ablichtungen von kartografischen Produkten in allen Formaten**

|            |  |                               |
|------------|--|-------------------------------|
| <b>1.2</b> | <b>Ablichtungen und digitale Vervielfältigungen von Großformaten (größer DIN A3), Ablichtungen von kartografischen Produkten in allen Formaten</b> |                               |
| 1.2.1      | Grundgebühr je Auftrag   | 8,00 €                        |
| 1.2.2      | Gebühr je 5 Minuten Scanarbeiten   | 8,00 €                        |
| 1.2.3      | Gebühr je Plot oder Mehrausfertigung   |                               |
|            | a) bis einschließlich DIN A1 A2  | <del>6,00 €</del><br>8,00 €   |
|            | <del>b) größer als DIN A2 bis einschließlich DIN A1</del><br><Tabellenzeile vollständig löschen>   | <del>9,00 €</del>             |
|            | e) b) größer als DIN A1  | <del>12,00 €</del><br>13,00 € |
| 1.2.4      | Verwendung von Foto- und Spezialpapieren zusätzlich je dm <sup>2</sup>   | 0,10 €                        |
| 1.2.5      | Speicherung auf mobilen Datenträgern   | 8,00 €                        |
| 1.2.6      | bei Versand zusätzlich   | 8,00 €                        |

### **Begründung:**

Die Anpassung der Gebührensätze in Tarifstelle 1.2 sind bedingt durch gestiegene Kosten der Verbrauchsmaterialien (Tinte/Papier). Darüber hinaus wurde eine Harmonisierung mit Tarifstelle 3.2.3 des Kostentarifs der Kostenordnung für das amtliche Vermessungswesen und die amtliche Grundstückswertermittlung in Nordrhein-Westfalen durchgeführt.

\* \* \* \* \*

➤ **Tarifstelle 9. „Jugendzeltplatz des Oberbergischen Kreises an der Aggertalsperre“**

| <b>Lfd.-Nr.</b> | <b>Gegenstand</b>  | <b>Gebühr<br/>neu</b>          | <b>Gebühr<br/>alt</b>                  |
|-----------------|--|--------------------------------|--|
|                 | <b>Hinweis: Der Jugendzeltplatz ist derzeit an den Verein für soziale Dienste verpachtet. Die Gebühren werden somit durch den Verein für soziale Dienste erhoben</b>               |                                |  |
| 9.1             | Benutzungsentgelt  |                                |  |
| 9.1.1           | Zelter pro Tag (incl. Wasser, Abwasser und Müllentsorgung)   | 5,00 €<br>pro Person           | 4,00 €<br>Pro Person                   |
|                 | (Gruppen, Gruppenleiter, Einzelwanderer) (z.B. Anreise donnerstags, Abreise freitags = 2 Tage x 5,00 € = 10,00 € pro Person)   |                                |  |
|                 | Großgruppen ab einer Gruppengröße von 50 Personen erhalten einen Rabatt von auf den Übernachtungspreis   | 5%                             |  |
| 9.1.2           | Tagesgäste   |                                |  |
|                 | a) Kinder und Jugendliche von 6 bis unter 18 Jahren pro Person   | 1,50 €                         | 1,00 €<br>von 0-<br>unter 18<br>Jahren |
|                 | b) Erwachsene pro Person   | 2,50 €                         | 2,00 €                                 |
| 9.1.3           | Die Benutzung der Duschanlagen ist gebührenpflichtig (Duschautomat).   | 1,00 €<br>pro Münze            | 0,80 €<br>pro Münze                    |
| 9.1.4           | Die Nutzung der Küche ist kostenpflichtig.<br>a) Küchennutzung inklusive Gas (pro Person / Tag)<br>b) nur Kühlschrank (ohne Küche) pro Tag<br>c) nur Kühlfach (ohne Küche) pro Tag | 1,10 €<br><br>2,20 €<br>1,60 € |  |

|           |  |                              |   |
|-----------|--|------------------------------|---|
|           | Für den Anschluss eines mitgebrachten Kühlwagens wird eine Pauschale in Höhe von pro Tag erhoben.          | 18,00 €                      |   |
|           | Der Anschluss von mitgebrachten Kühl- oder Gefrierschränken wird mit pro Tag und Schrank berechnet.        | 2,20 €                       |   |
| 9.1.5     | Stromanschluss:<br>a) 240 V/ Tag<br>b) 400 V /Tag  | 2,50 €<br>6,00 €             |   |
| 9.1.6     | Kanuverleih  |                              |   |
|           | Für Zelter:<br>pro angefangene Stunde / Boot<br>bei 4 Stunden / Boot<br>bei 8 Stunden / Boot               | 7,00 €<br>25,00 €<br>50,00 € | 2,50€<br>pro Boot<br>/Stunde<br>für alle<br>Gäste |
|           | Für Tagesgäste:<br>pro angefangene Stunde / Boot<br>bei 4 Stunden / Boot<br>bei 8 Stunden / Boot           | 9,00 €<br>33,00 €<br>66,00 € |   |
| 9.1.7     | Stand Up Paddle – Verleih  | 10,00 €<br>pro<br>Stunde     |   |
| 9.1.8     | Anmietung des Grillplatzes / Tag   | 33,00 €                      |   |
| 9.1.9     | Anmietung der Grillhütte / Tag   | 38,50 €                      |   |
| 9.1.10    | Bierzeltgarnitur / Tag   | 2,80 €                       |   |
| 9.1.11    | Gäste aus dem OBK erhalten einen Rabatt auf die Rechnung für alle Nebenkosten außer dem Eintrittspreis von | 5 %                          |   |
| Allgemein | Für die Benutzung von Schließfächern sowie für die ausgegebenen Schlüssel wird eine Kautions erhoben.      |                              |   |

|     |  |      |     |
|-----|--|------|-----|
|     | <p>Die Entsorgung größerer Abfälle, wie etwa kaputte Zelte, Bodenfolien, Mobiliar, Kanister etc. ist auf dem Platz nicht möglich.</p> <p>Der Aufbau der Zelte kann grundsätzlich nur im reservierten Zeitraum erfolgen. Ausnahmen von dieser Regelung orientieren sich an der übrigen Belegung des Platzes und sind ausschließlich in Abstimmung mit der Zeltplatzleitung möglich.</p> |      |     |
| 9.2 | Die bei der Anmeldung angegebene Personenzahl ist verbindlich.   |      |     |
|     | Bei Unterschreitung der Personenzahl gem. verbindlicher Anmeldung um bis zu 10 % sind vom Träger der Maßnahme für diese fehlenden Teilnehmer keine Gebühren zu entrichten. Wird die Personenzahl weiter unterschritten, so hat der Träger für jeden dieser fehlenden Teilnehmer die volle Gebühr zu zahlen.  |      |     |
|     | Diese Regelung findet im Falle des Rücktritts gem. Tarifstelle 9.3 der vorliegenden Gebührensatzung keine Anwendung, wohl aber bei Abbruch gem. Tarifstelle 9.3.   |      |     |
|     | Eine Überschreitung der angemeldeten Personen ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Verein für soziale Dienste in Bergneustadt e.V. oder der Zeltplatzleitung möglich.  |      |     |
|     | Zahlungsarten: EC /Bar sowie nach Rücksprache auf Rechnung   |      |     |
| 9.3 | Die Stornierungsgebühren betragen bei Rücktritt  |      |     |
|     | <ul style="list-style-type: none"> <li>• 90-60 Kalendertage vor Beginn der Zeltmaßnahme des Gesamtrechnungsbetrages</li> </ul>   | 20 % | 20% |
|     | <ul style="list-style-type: none"> <li>• ab 59 Kalendertage vor Beginn der Zeltmaßnahme des Gesamtrechnungsbetrages</li> </ul>   | 50%  | 50% |
|     | <ul style="list-style-type: none"> <li>• bei Abbruch im Zeitraum gem. 9.3 Satz 1</li> </ul>  | 50%  | 50% |

|  |  |  |  |
|--|--|--|--|
|  | der Teilnehmergebühren für die verbleibenden Tage gem. der verbindlichen Anmeldung |  |  |
|--|--|--|--|

**Begründung:**

Aufgrund der allgemeinen Kostensteigerungen sowie einer Ausweitung des Angebots ist eine Anpassung der Gebührenordnung zum Betrieb des Jugendzeltplatzes erforderlich. Die obenstehenden Gebührentatbestände und Tarife wurden mit dem Betreiber des Platzes abgestimmt.

\* \* \* \* \*

➤ **Tarifstelle 10. „Gebührenerhebung in Angelegenheiten des Gesundheitsamtes“**

Es sind folgende Tarifstellen neu aufzunehmen:

|        |   |         |
|--------|---|---------|
| 10.1.6 | Bescheinigung über die 2. Leichenschau gemäß § 15 Abs. 1 BestG NRW  | 37,00 € |
| 10.1.7 | Die Wegezeiten werden nach den tatsächlich zurückgelegten Fahrtzeiten bemessen mit einem halben Stundensatz | 42,00 € |
| 10.1.8 | Wegestreckenentschädigung wird berechnet nach <a href="#">Landesreisekostenrecht NRW</a>                    |         |

**Begründung:**

Nach § 15 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) darf neben der für den Sterbe- oder Auffindungsort zuständigen unteren Gesundheitsbehörde auch die untere Gesundheitsbehörde des Einäscherungsortes die weitere ärztliche Leichenschau (sogenannte 2. Leichenschau) veranlassen und die Bescheinigung ausstellen. Es handelt sich hierbei um eine Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung.

Die bisherige Gebührensatzung des Oberbergischen Kreises beinhaltet keine eigene Tarifstelle für die 2. Leichenschau, da bisher kein Krematorium seinen Sitz im Oberbergischen Kreis hatte. Bisher wurden Leichenschauen ausschließlich in den Räumlichkeiten des Gesundheitsamtes durchgeführt. Die bisher geringe An-

zahl von ausgestellten Bescheinigungen über weitere ärztliche Leichenschauen (Feuerbestattungen gemäß § 15 Absatz 1 BestG NRW bzw. Beförderungen ins Ausland gemäß § 16 Absatz 5 BestG NRW) wurde nach der Gebührentarifstelle 10.1.4 – Amtliche Bescheinigungen mit erhöhtem Prüfungsaufwand mit 30,00 €/Bescheinigung abgerechnet.

Auf dem Gebiet der Stadt Wiehl wird derzeit von einem privaten Betreiber ein Krematorium errichtet, das voraussichtlich im Juni 2022 seinen Betrieb aufnehmen wird. Der Betreiber plant anfänglich, 6-8 Einäscherungen/Wochentag durchzuführen. Insgesamt kalkuliert der Betreiber voraussichtlich mit einer jährlichen Anzahl von bis zu 2.000 Kremationen.

Da zukünftig mit einer Zunahme der Fallzahlen zu rechnen ist und für die 2. Leichenschau keine separate Tarifstelle besteht, wurde im Zuge der vom Betreiber angekündigten Eröffnung eine Überprüfung und Kalkulation der Gebührenhöhe für die amtsärztliche Untersuchung sowie für die administrative Umsetzung durchgeführt. Auf Basis der Untersuchungszeit pro Leiche, der Bearbeitungsdauer für die anschließende Gebührenfestsetzung sowie der aktuell geltenden Stundensätze gemäß der Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Verwaltungsgebühren ergibt sich eine Verwaltungsgebühr von 37,00 €/Leichenschau, 42,00 €/Untersuchungstag für die Wegezeiten und aktuell 4,80 €/Untersuchungstag für die Wegstreckenentschädigung.

Es wird mit Gebühreneinnahmen in Höhe von ca. 70.000 Euro/Jahr gerechnet.

\* \* \* \* \*

gez.

---

Jochen Hagt  
-Landrat-

gez.

---

Klaus Grootens  
-Kreisdirektor-



## 7. Satzung vom \_\_\_\_\_ zur Änderung der Gebührensatzung des Oberbergischen Kreises vom 14.03.2013

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1.029) und § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV NRW S. 524), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2021 (GV. NRW. S. 762) hat der Kreistag des Oberbergischen Kreises in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_, folgende 7. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Oberbergischen Kreises vom 14.03.2013 beschlossen:

### § 1

Die Tarifstelle 1.2 Ablichtungen und digitale Vervielfältigungen von Großformaten (größer DIN A3), Ablichtungen von kartografischen Produkten in allen Formaten wird wie folgt geändert:

|            |  |                               |
|------------|--|-------------------------------|
| <b>1.2</b> | <b>Ablichtungen und digitale Vervielfältigungen von Großformaten (größer DIN A3), Ablichtungen von kartografischen Produkten in allen Formaten</b> |                               |
| 1.2.1      | Grundgebühr je Auftrag   | 8,00 €                        |
| 1.2.2      | Gebühr je 5 Minuten Scanarbeiten   | 8,00 €                        |
| 1.2.3      | Gebühr je Plot oder Mehrausfertigung   |                               |
|            | a) bis einschließlich DIN A1 A2  | <del>6,00 €</del><br>8,00 €   |
|            | <del>b) größer als DIN A2 bis einschließlich DIN A1</del><br><Tabellenzeile vollständig löschen>   | <del>9,00 €</del>             |
|            | e) b) größer als DIN A1  | <del>12,00 €</del><br>13,00 € |
| 1.2.4      | Verwendung von Foto- und Spezialpapieren zusätzlich je dm <sup>2</sup>   | 0,10 €                        |
| 1.2.5      | Speicherung auf mobilen Datenträgern   | 8,00 €                        |
| 1.2.6      | bei Versand zusätzlich   | 8,00 €                        |

### § 2

Der Tarifstelle Nr. 9 „Jugendzeltplatz des Oberbergischen Kreises an der Aggertalsperre“ wird wie folgt neu gefasst:

| Lfd.-Nr. | Gegenstand  | Gebühr neu        |
|----------|---|-------------------|
|          | <b>Hinweis: Der Jugendzeltplatz ist derzeit an den Verein für soziale Dienste verpachtet. Die Gebühren werden somit durch den Verein für soziale Dienste erhoben.</b>   |                   |
| 9.1      | Benutzungsentgelt   |                   |
| 9.1.1    | Zelter pro Tag (incl. Wasser, Abwasser und Müllentsorgung)  | 5,00 € pro Person |
|          | (Gruppen, Gruppenleiter, Einzelwanderer) (z.B. Anreise donnerstags, Abreise freitags = 2 Tage x 5,00 € = 10,00 € pro Person)  |                   |
|          | Großgruppen ab einer Gruppengröße von 50 Personen erhalten einen Rabatt von auf den Übernachtungspreis  | 5%                |
| 9.1.2    | Tagesgäste  |                   |
|          | a) Kinder und Jugendliche von 6 bis unter 18 Jahren pro Person  | 1,50 €            |
|          | b) Erwachsene pro Person  | 2,50 €            |
| 9.1.3    | Die Benutzung der Duschanlagen ist gebührenpflichtig (Duschautomat).  | 1,00 € pro Münze  |
| 9.1.4    | <p>Die Nutzung der Küche ist kostenpflichtig.</p> <p>a) Küchennutzung inklusive Gas (pro Person / Tag) 1,10 €</p> <p>b) nur Kühlschrank (ohne Küche) pro Tag 2,20 €</p> <p>c) nur Kühlfach (ohne Küche) pro Tag 1,60 €</p> <p>Für den Anschluss eines mitgebrachten Kühlwagens wird eine Pauschale in Höhe von 18,00 € pro Tag erhoben.</p> <p>Der Anschluss von mitgebrachten Kühl- oder Gefrierschränken wird mit 2,20 € pro Tag und Schrank berechnet.</p> |                   |
| 9.1.5    | Stromanschluss:<br>a) 240 V/ Tag  | 2,50 €            |

|           |  |                              |
|-----------|--|------------------------------|
|           | b) 400 V /Tag  | 6,00 €                       |
| 9.1.6     | Kanuverleih  |                              |
|           | Für Zelter:<br>pro angefangene Stunde / Boot<br>bei 4 Stunden / Boot<br>bei 8 Stunden / Boot   | 7,00 €<br>25,00 €<br>50,00 € |
|           | Für Tagesgäste:<br>pro angefangene Stunde / Boot<br>bei 4 Stunden / Boot<br>bei 8 Stunden / Boot   | 9,00 €<br>33,00 €<br>66,00 € |
| 9.1.7     | Stand Up Paddle – Verleih  | 10,00 €<br>pro Stunde        |
| 9.1.8     | Anmietung des Grillplatzes / Tag   | 33,00 €                      |
| 9.1.9     | Anmietung der Grillhütte / Tag   | 38,50 €                      |
| 9.1.10    | Bierzeltgarnitur / Tag   | 2,80 €                       |
| 9.1.11    | Gäste aus dem OBK erhalten einen Rabatt auf die Rechnung für alle Nebenkosten außer dem Eintrittspreis von   | 5 %                          |
| Allgemein | Für die Benutzung von Schließfächern sowie für die ausgegebenen Schlüssel wird eine Kautions erhoben.<br><br>Die Entsorgung größerer Abfälle, wie etwa kaputte Zelte, Bodenfolien, Mobiliar, Kanister etc. ist auf dem Platz nicht möglich.<br><br>Der Aufbau der Zelte kann grundsätzlich nur im reservierten Zeitraum erfolgen. Ausnahmen von dieser Regelung orientieren sich an der übrigen Belegung des Platzes und sind ausschließlich in Abstimmung mit der Zeltplatzleitung möglich. |                              |
| 9.2       | Die bei der Anmeldung angegebene Personenzahl ist verbindlich.   |                              |
|           | Bei Unterschreitung der Personenzahl gem. verbindlicher Anmeldung um bis zu 10 % sind vom Träger der Maßnahme für diese fehlenden Teilnehmer keine Gebühren zu entrichten. Wird die Personenzahl weiter unterschritten, so   |                              |

|     |  |      |
|-----|--|------|
|     | hat der Träger für jeden dieser fehlenden Teilnehmer die volle Gebühr zu zahlen.   |      |
|     | Diese Regelung findet im Falle des Rücktritts gem. Tarifstelle 9.3 der vorliegenden Gebührensatzung keine Anwendung, wohl aber bei Abbruch gem. Tarifstelle 9.3.             |      |
|     | Eine Überschreitung der angemeldeten Personen ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Verein für soziale Dienste in Bergneustadt e.V. oder der Zeltplatzleitung möglich.  |      |
|     | Zahlungsarten: EC /Bar sowie nach Rücksprache auf Rechnung   |      |
| 9.3 | Die Stornierungsgebühren betragen bei Rücktritt  |      |
|     | <ul style="list-style-type: none"> <li>90-60 Kalendertage vor Beginn der Zeltmaßnahme des Gesamtrechnungsbetrages</li> </ul>   | 20 % |
|     | <ul style="list-style-type: none"> <li>ab 59 Kalendertage vor Beginn der Zeltmaßnahme des Gesamtrechnungsbetrages</li> </ul>   | 50 % |
|     | <ul style="list-style-type: none"> <li>bei Abbruch im Zeitraum gem. 9.3 Satz 1 der Teilnehmergebühren für die verbleibenden Tage gem. der verbindlichen Anmeldung</li> </ul> | 50 % |

### § 3

In den Gebührentarif **10. „Gebührenerhebung in Angelegenheiten des Gesundheitsamtes“** werden folgende Tarifstellen neu eingefügt:

|        |   |         |
|--------|---|---------|
| 10.1.6 | Bescheinigung über die 2. Leichenschau gemäß § 15 Abs. 1 BestG NRW  | 37,00 € |
| 10.1.7 | Die Wegezeiten werden nach den tatsächlich zurückgelegten Fahrtzeiten bemessen mit einem halben Stundensatz | 42,00 € |
| 10.1.8 | Wegestreckenentschädigung wird berechnet nach <b>Landesreisekostenrecht NRW</b>                             |         |

## **§ 4**

Die 7. Satzung vom \_\_\_\_\_ zur Änderung der Gebührensatzung des Oberbergischen Kreises vom 14.03.2013 tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

\* \* \* \* \*



**Vorlage**  
**Kreisausschuss**  
**Kreistag**

Sitzungsdatum: 02.06.2022

Sitzungsdatum: 09.06.2022

Vorlage Nr.: 0596/20-25/LR/KD

|   |          |                |
|---|----------|----------------|
| <b>Tagesordnungspunkt</b>   | <b>9</b> | - öffentlich - |
| <b>Betreff:</b>   |          |                |
| <b>Fortschreibung der Strategischen Zielplanung des Oberbergischen Kreises</b>  |          |                |
| <b>Beschlussvorschlag:</b>  |          |                |
| Der Kreistag beschließt gemäß § 26 Abs. 1 Buchst. u) der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) folgende zehn strategische Ziele:  |          |                |
| <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die gesundheitliche Versorgung stärken.</li> <li>2. Den gesellschaftlichen Zusammenhalt und das Ehrenamt stärken.</li> <li>3. Den Wirtschaftsstandort Oberberg nachhaltig optimieren.</li> <li>4. Die Wohn- und Lebensqualität verbessern.</li> <li>5. Die Infrastruktur, Mobilität und Energieversorgung verbessern, die Digitalisierung vorantreiben.</li> <li>6. Die Bildungslandschaft weiterentwickeln.</li> <li>7. Den Klimaschutz engagiert vorantreiben sowie die Vorsorge im Klimawandel weiter stärken. Umwelt- und Naturschutz aktiv betreiben.</li> <li>8. Die öffentliche Sicherheit und Ordnung festigen.</li> <li>9. Die Land- und Forstwirtschaft aktiv unterstützen; Natur- und Kulturlandschaftsschutz kooperativ betreiben.</li> <li>10. Das Zusammenleben von Familien, Kindern, Jugendlichen und Senioren fördern und sozial gestalten.</li> </ol> |          |                |

Der Sachverhalt ist auf der Rückseite dargelegt.

|   |  |   |
|---|--|---|
| Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses: |  |   |
| <input checked="" type="checkbox"/> ja    | <input type="checkbox"/> nein                                    | <input checked="" type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen           |
| Kosten €                                  | Produktgruppe diverse  | Haushaltsjahr 2022 ff.  |
| Auswirkungen auf                          | <input checked="" type="checkbox"/> Ergebnis- und Finanzrechnung | <input type="checkbox"/> nur Finanzrechnung                           |
|   | <input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung             | <input checked="" type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung |

## SACHVERHALT

Nach § 26 Abs. 1 Buchst. u) Kreisordnung (KrO NRW) entscheidet der Kreistag über die Festlegung strategischer Ziele unter Berücksichtigung der Ressourcen.

Auf Basis des gemeinsamen Antrags der Kreistagsfraktionen CDU und FDP/FWO/DU vom 27.09.2021 "Strategische Zielplanung" (Vorlagennummer 0378/20-25/LR/LS) hat die Verwaltung einen Vorschlag zur Fortschreibung der strategischen Zielplanung des Oberbergischen Kreises erarbeitet. Ausgangspunkt bildeten dabei die vom Kreistag am 30.06.2016 einstimmig beschlossenen strategischen Ziele (Vorlagennummer 0627/14-20/LR/LS) ergänzt um die am 08.12.2016 einstimmig mit Enthaltungen beschlossenen Handlungsfeldbeschreibungen (Vorlagennummer 0692/14-20/LR/LS). Gleichzeitig wurden die Fraktionen gebeten, Vorschläge zur Zielplanung einzureichen.

Im Rahmen einer gemeinsamen Redaktionskonferenz mit den Vorsitzenden der Fraktionen wurden die vorliegenden Vorschläge erörtert, um die Zielplanung für die weiteren Beratungen und die Beschlussfassung durch den Kreistag vorzubereiten. Aufgrund der Umfänglichkeit der Vorschläge der Kreistagsfraktionen hat die Redaktionskonferenz in ihrer Sitzung am 07.04.2022 empfohlen, zunächst die Ebene der strategischen Ziele in der Kreistagssitzung zu beschließen. Die Inhalte der Präambel und der Handlungsfelder, sowie deren Zuordnung zu den strategischen Zielen sollen nachfolgend in einer weiteren Redaktionskonferenz vorbesprochen und anschließend den Fachausschüssen zur Beratung vorgelegt werden. Die Formulierungen im umseitig aufgeführten Beschlussvorschlag entsprechen den Absprachen der Fraktionen in der Redaktionskonferenz, bzw. der nach der Redaktionskonferenz erfolgten Verständigung der Fraktionen zur abweichenden Formulierung der Ziele 05 und 07.

Die Redaktionskonferenz hat weiterhin empfohlen, auf eine Priorisierung der Ziele zu verzichten. Damit soll zum Ausdruck gebracht werden, dass die strategischen Ziele alle gleichrangig sind.

gez.

---

Jochen Hagt  
-Landrat-

gez.

---

Klaus Grootens  
-Kreisdirektor-

## Vorlage

**Kreisausschuss**

Sitzungsdatum: 02.06.2022

**Betriebsausschuss**

Sitzungsdatum: 09.06.2022

**Kreistag**

Sitzungsdatum: 09.06.2022

Vorlage Nr.: 0604/20-25/LR/KD

|   |           |                |
|---|-----------|----------------|
| <b>Tagesordnungspunkt</b>   | <b>10</b> | - öffentlich - |
| <b>Betreff:</b>   |           |                |
| <b>Ausschreibung von Planungsleistungen zum Zwecke der Errichtung eines weiteren Seminargebäudes für die Akademie Gesundheitswirtschaft und Senioren sowie das Gesundheits- und Bildungszentrum GBZ</b>   |           |                |
| <b>Beschlussvorschlag:</b>  |           |                |
| <p>Der Kreistag beauftragt die Verwaltung, Planungsleistungen auszuschreiben mit dem Ziel, auf dem Steinmüllergelände einen „Gesundheitsbildungscampus Oberberg“ zu errichten und die vorhandenen Liegenschaften um ein drittes Gebäude zu ergänzen. In der Ausschreibung soll eine stufenweise Beauftragung der einzelnen Planungsleistungen vorgesehen werden. Die endgültige Entscheidung über die konkreten Planungsschritte und die Errichtung des Objekts soll von den konkreten Planungsvorschlägen und Kostenschätzungen sowie einer angedachten Landesförderung abhängig gemacht werden.</p> |           |                |

Der Sachverhalt ist auf der Rückseite dargelegt.

|   |  |  |
|---|--|--|
| Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses: |  |  |
| <input checked="" type="checkbox"/> ja    | <input type="checkbox"/> nein                                    | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen           |
| Kosten s. Sachverhalt                     | Produktgruppe  | Haushaltsjahr 2022 ff.                                     |
| Auswirkungen auf                          | <input checked="" type="checkbox"/> Ergebnis- und Finanzrechnung | <input type="checkbox"/> nur Finanzrechnung                |
|   | <input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung             | <input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung |

## SACHVERHALT

Nachdem im November 2021 auf der Steinmüllerallee 28 ein zweites Akademiegebäude fertiggestellt werden konnte und die Akademie Gesundheitswirtschaft und Senioren das Gebäude im Februar 2022 bezogen hat, ist das Gesundheits- und Bildungszentrum des Klinikum Oberberg im Mai 2022 in das Gebäude auf der Steinmüllerallee 11 eingezogen. Miet- und Untermietverträge wurden im notwendigen Umfang abgeschlossen. Das zuerst errichtete Gebäude auf der Steinmüllerallee 11 wird vollständig vom GBZ genutzt. Das neue Akademiegebäude wird überwiegend von der AGewiS, in Teilen aber auch vom GBZ genutzt.

Im Ergebnis ermöglichen die AGewiS und das GBZ in den bestehenden Gebäuden folgende Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote:

- Ausbildung zur Pflegefachkraft
- Ausbildung zur Pflegefachassistenz
- Ausbildung zur Notfallsanitäterin/zum Notfallsanitäter
- Ausbildung zur Desinfektorin/zum Desinfektor
- Gesundheits- und Krankenpflegeassistenz
- Operationstechnische Assistentin/Assistent
- u.v.m

Schon jetzt kann das Angebotsportfolio der kommunalen Einrichtungen als wichtiger Bestandteil der im Oberbergischen Kreis vorhandenen Bildungslandschaft angesehen werden. (Vor allem junge) Menschen, die einen Beruf im Bereich der Pflege, des Rettungsdienstes oder anderen Bereichen der Gesundheitswirtschaft anstreben, finden in Folge dessen „vor Ort“, in der Mitte des Oberbergischen Kreises und in hervorragender Lage sowie in unmittelbarer Nähe zum Campus Gummersbach der TH Köln, modernste Unterrichtsbedingungen vor. Der Bildungsstandort und die Region als Wohnstandort und Wirtschaftsstandort werden hierdurch gestärkt.

Gleichwohl nehmen die Herausforderungen, denen der Oberbergische Kreis gegenübersteht, ständig zu und erfordern eine stetige Weiterentwicklung. erinnert wird in diesem Zusammenhang beispielhaft an den vom Kreistag am 24.06.2021 einstimmig beschlossenen Rettungsdienstbedarfsplan. Dieser sieht zahlreiche neue Rettungswachen, neue Fahrzeuge sowie zusätzliches Personal in einem Umfang von rd. 150 Mitarbeitenden vor. In Folge dessen steigert der Oberbergische Kreis als Träger des Rettungsdienstes die Zahl der Ausbildungsplätze. Aufgrund eigener Bedarfe und zunehmender Nachfrage weiterer Kooperationspartner wird die AGewiS ab April 2022 voraussichtlich 1-2 zusätzliche Ausbildungskurse pro Jahr anbieten. Ferner findet nunmehr auch theoretischer Unterricht für den Beruf

der Pflegefachassistentin/des Pflegefachassistenten in den Gebäuden statt. Zuletzt hat die AGewiS ein weiteres Bildungsangebot für Desinfektoren/Desinfektorinnen an den Start gebracht, das nicht nur von Mitarbeitenden des Rettungsdienstes, sondern auch von zahlreichen anderen Personen und Zielgruppen in Anspruch genommen wird.

Angesichts der Tatsache, dass das rettungsdienstliche Personal und das Personal in den Kliniken kontinuierlich steigenden Anforderungen ausgesetzt ist und die Verantwortung der handelnden Personen stetig zunimmt, soll dem Aspekt der Simulation von Ereignissen und Schadensverläufen in Aus-, Fort- und Weiterbildung künftig verstärkt Aufmerksamkeit geschenkt werden. Dem Betriebsausschuss der AGewiS wurde bereits in der Sitzung am 16.09.2021 im Rahmen einer PPT-Präsentation eine Projektskizze für die Errichtung eines Simulationszentrums vorgelegt. Einen sog. C-Status hat die Projektidee im Rahmen der Regional 2025 bereits erhalten.

Zu berücksichtigen ist, dass das Klinikum Oberberg beabsichtigt, in den Strukturen des Gesundheits- und Bildungszentrums künftig auch Physiotherapeutinnen/Physiotherapeuten auszubilden, um die Bedarfe in den eigenen Einrichtungen aber auch die weiterer Therapieeinrichtungen zu decken. Auch dadurch soll die Bildungslandschaft im Oberbergischen Kreis ausgebaut und gestärkt werden. Eine nachhaltige Sicherung wichtiger Bildungsangebote im Bereich der Gesundheitsberufe wird ebenfalls erreicht.

Durch die Errichtung eines dritten Akademiegebäudes in unmittelbarer Nähe zu den von der Akademie Gesundheitswirtschaft und Senioren und dem GBZ betriebenen Gebäuden sollen die vorgenannten inhaltlichen Themen eine räumliche Umsetzung erfahren. Ziel ist – wie oben ausgeführt – die Errichtung eines Gesundheitsbildungscampus Oberberg.

Voraussetzung für eine Umsetzung der Maßnahme ist eine Förderung der Projektidee. In Betracht kommt insbesondere eine Förderung aus Mitteln des Regionalen Wirtschaftsförderungsprogramms (RWP), welches zum 01.01.2022 verkündet wurde. Dieses sieht ausdrücklich Fördermittel für kommunale Investitionen in Bildungseinrichtungen der hier vorliegenden Art vor. Nach derzeitiger Einschätzung der Verwaltung sollte sich das Projekt jedenfalls überwiegend über Fördermittel finanzieren lassen.

Gespräche mit Vertretern des Fördermittelgebers sind für Mitte Juni 2022 terminiert.

Durch die Ausschreibung von Planungsleistungen, die stufenweise abgerufen werden sollen, möchte die Verwaltung Grundlagen für eine Projektrealisierung

erarbeiten lassen, um dem Kreistag und dem Fördermittelgeber konkrete Umsetzungsvorschläge und Kostenschätzungen vorlegen zu können.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass der Oberbergische Kreis im Hinblick auf das in Rede stehende Grundstück über ein einem Vorkaufsrecht ähnelndes Erwerbsrecht verfügt, welches jedoch am 31.12.2023 ausläuft. Daneben sind die Voraussetzungen einer Förderung gemäß den Vorgaben des RWP zeitlich befristet, sodass dringender Handlungsbedarf besteht.

gez.

---

Jochen Hagt  
-Landrat-

gez.

---

Klaus Grootens  
-Kreisdirektor-

**Vorlage**  
**Kreisausschuss**  
**Kreistag**

Sitzungsdatum: 02.06.2022

Sitzungsdatum: 09.06.2022

Vorlage Nr.: 0602/20-25/LR/LS

|   |           |                |
|---|-----------|----------------|
| <b>Tagesordnungspunkt</b>   | <b>11</b> | - öffentlich - |
| <b>Betreff:</b>   |           |                |
| <b>Umbesetzungen im Betriebsausschuss</b>   |           |                |
| <b>Beschlussvorschlag:</b>  |           |                |
| <ol style="list-style-type: none"> <li>Anstelle von Herrn Kevin Wirth (UWG) wird Herr Zoltan Kessel (UWG) zum ordentlichen Mitglied in den Betriebsausschuss gewählt.</li> <li>Anstelle von Herrn Zoltan Kessel (UWG) wird Herr Kevin Wirth (UWG) zum stellvertretenden Mitglied in den Betriebsausschuss gewählt.</li> </ol> |           |                |

Der Sachverhalt ist auf der Rückseite dargelegt.

|   |   |  |
|---|---|--|
| Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses: |   |  |
| <input type="checkbox"/> ja               | <input checked="" type="checkbox"/> nein              | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen           |
| Kosten €                                  | Produktgruppe   | Haushaltsjahr  |
| Auswirkungen auf                          | <input type="checkbox"/> Ergebnis- und Finanzrechnung | <input type="checkbox"/> nur Finanzrechnung                |
|   | <input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung  | <input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung |

## **SACHVERHALT**

Mit Schreiben vom 20.05.2022 beantragt die UWG-Kreistagfraktion die umseitig aufgeführten Umbesetzungen.

gez.

---

Jochen Hagt  
-Landrat-

gez.

---

Reinhard Schneider  
-Leiter Leitungsstab-

**Antrag**  
**Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft und**  
**Verbraucherfragen**  
**Kreisausschuss**  
**Kreistag**

Sitzungsdatum: 11.05.2022

Sitzungsdatum: 02.06.2022

Sitzungsdatum: 09.06.2022

Vorlage Nr.: 0554/20-25/III

|  |             |                |
|--|-------------|----------------|
| <b>Tagesordnungspunkt</b>  | <b>12.1</b> | - öffentlich - |
| <b>Betreff:</b><br><b>Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 29.04.2022 "Verlängerung der ordnungsbehördlichen Verordnung (Schutz der Saatkrähenkolonie im Königsbornpark in Waldbröl) vom 10.11.2019 um weitere drei Jahre"</b> |             |                |

Sehr geehrter Herr Landrat,

hiermit beantragt die SPD-Kreistagsfraktion zu beschließen:

Die ordnungsbehördliche Verordnung (Schutz der Saatkrähenkolonie im Königsbornpark in Waldbröl) vom 10.11.2019 wird um weitere drei Jahre verlängert.

Mit der ordnungsbehördlichen Verordnung vom 10.11.2019 wurde der Königsbornpark in Waldbröl zum Schutze der Saatkrähenkolonie unter einen vorläufigen Schutz gestellt. Dieser läuft am 09.11.2022 aus.

Die Saatkrähenkolonie hat sich in den letzten Jahren erfolgreich am Platz gehalten und derzeit findet dort auch wieder eine Brutsaison statt.

Weitere Begründungen erfolgen mündlich in der Sitzung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Sven Lichtmann

(Fraktionsvorsitzender)



**Antrag**  
**Bauausschuss**  
**Kreisausschuss**  
**Kreistag**

Sitzungsdatum: 25.05.2022

Sitzungsdatum: 02.06.2022

Sitzungsdatum: 09.06.2022

Vorlage Nr.: 0598/20-25/IV

|   |             |                |
|---|-------------|----------------|
| <b>Tagesordnungspunkt</b>   | <b>12.2</b> | - öffentlich - |
| <b>Betreff:</b><br><b>Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 18.05.2022</b><br><b>"Solar-Offensive für kreiseigene Gebäude"</b> |             |                |

Sehr geehrter Herr Landrat,  
sehr geehrter Herr Müller,

der Ausbau erneuerbarer Energien, insbesondere der Photovoltaik, wird von allen Fraktionen im Kreistag unterstützt und von der Verwaltung auch betrieben. Durch neue gesetzliche Regelungen der Bundesregierung werden die Voraussetzungen für den Ausbau der Photovoltaik derzeit deutlich verbessert. Wir schlagen deshalb einen offensiven Ausbau der Photovoltaik und Solarthermie auf den kreiseigenen Liegenschaften vor und stellen den Antrag:

**Der Oberbergische Kreis installiert auf allen Neubauten und im Rahmen jeder Sanierung von kreiseigenen Gebäuden auf der gesamten Dachfläche Photovoltaik- Anlagen. Dort, wo das sinnvoll ist, wird auch Solarthermie genutzt.**

**Sollte dies aus baulichen oder sonstigen Gründen nicht möglich sein, wird dem Bauausschuss darüber berichtet. Die Kreisverwaltung wird beauftragt, in diesem Fall zu erklären, warum sie keine alternative bauliche Lösung gewählt hat.**

**Im Haushalt 2023/34 wird dafür eine angemessene Finanzierung bereitgestellt.**

mit freundlichen Grüßen,  
gez. Henrik Köstering



**Antrag**  
**Kreisausschuss**  
**Kreistag**

Sitzungsdatum: 02.06.2022

Sitzungsdatum: 09.06.2022

Vorlage Nr.: 0601/20-25/LR/KD

|   |             |                |
|---|-------------|----------------|
| <b>Tagesordnungspunkt</b>   | <b>12.3</b> | - öffentlich - |
| <b>Betreff:</b><br><b>Antrag der UWG-Kreistagsfraktion vom 20.05.2022 "Änderung der Geschäftsordnung"</b> |             |                |

Sehr geehrter Herr Landrat,

die UWG Fraktion im Oberbergischen Kreistag stellt den Antrag die §§ 12 und 14 der Geschäftsordnung des Kreistages des Oberbergischen Kreises dahingehend zu ändern, dass die Eingabefrist „spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung des Kreistages, bis 08:00 Uhr“ auf „spätestens 10 Arbeitstage vor der Sitzung des Kreistages, bis 08:00 Uhr“ geändert wird.

Begründung:

Um eine sachgerechte Beurteilung der gestellten Anträge / Anfragen und eine eingehende Beratung in den Fraktionen zu gewährleisten, muss die Eingabefrist verlängert werden. In der Vergangenheit konnte die Flut der kurzfristig eingegangenen Anträge und Anfragen oft nicht behandelt werden und wurden mit der Begründung „Beratungsbedarf“ auf spätere Sitzungen verschoben.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Jürgen Poschner

UWG Fraktionsvorsitzender



**Mitteilung**  
**Finanzausschuss**  
**Kreistag**

Sitzungsdatum: 01.06.2022

Sitzungsdatum: 09.06.2022

Vorlage Nr.: 0593/20-25/LR/KD

|   |             |                |
|---|-------------|----------------|
| <b>Tagesordnungspunkt</b>   | <b>14.1</b> | - öffentlich - |
| <b>Betreff:</b><br><b>Finanzielle Aufwendungen im Zusammenhang mit der Aufnahme von Schutzsuchenden aus der Ukraine</b> |             |                |

Seit Beginn des russischen Angriffs auf die Ukraine am 24.02.2022 sind nach Angaben der Vereinten Nationen mehr als 4,3 Mio. Menschen aus der Ukraine in andere Länder geflüchtet. Daneben rechnet die UN mit mehr als 7 Millionen Menschen, die innerhalb der Ukraine auf der Flucht sind.

In Deutschland/NRW sind die ukrainischen Flüchtlinge vielfach bei Privatfamilien untergekommen. Daneben hat das Land NRW Menschen aus der Ukraine vorübergehend in Landesunterkünften aufgenommen, die aber bereits an ihre Kapazitätsgrenzen stoßen. Nach Zuweisung/Verteilung bzw. Ankunft in Städten/Gemeinden sind grundsätzlich die Kommunen für die Unterbringung und Versorgung der Flüchtlinge zuständig. Die Kriegsflüchtlinge erhalten Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Zur finanziellen Entlastung der Länder und Kommunen hat die Bundesregierung zudem beschlossen, dass die Geflüchteten aus der Ukraine wie anerkannte Asylbewerber ab dem 01.06.2022 Leistungen aus dem SGB II bzw. dem SGB XII erhalten sollen.

Im Oberbergischen Kreis sind bisher (Stand: 16.05.2022) rd. 3.100 ukrainische Flüchtlinge gemeldet.

Bei der großen Flüchtlingswelle im Jahr 2015 waren die Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes nach kurzer Zeit überfüllt. Um der Lage Herr zu werden, wurden daher die Kreise im Wege der Amtshilfe – teilweise mit extrem geringen Vorlaufzeiten von nur wenigen Kalendertagen – verpflichtet, zur Entlastung der Landes- einrichtungen eigene Notunterkünfte herzurichten und zu betreiben. Der Oberbergische Kreis hatte neben diversen adhock-Lösungen (z.B. vorübergehende Nutzung der Sporthalle Dieringhausen) insgesamt vier Notunterkünfte mit insge-

samt 920 Plätzen eingerichtet und betrieben. Die Kosten wurden seinerzeit vom Land über Kostenpauschalen erstattet.

Die derzeit große Anzahl von infolge des Krieges in der Ukraine eingereisten Personen stellt die Kommunen vor große logistische und organisatorische Herausforderungen. In kürzester Zeit muss von den Kommunen die für eine angemessene Aufnahme und Unterbringung notwendige Infrastruktur bereitgestellt und betrieben werden. Da die hierfür entstehenden Kosten in den kommunalen Haushalten nicht eingeplant waren und das geltende Haushaltsrecht einer derartigen außerordentlichen Notsituation nicht in ausreichendem Maße Rechnung trägt, hat der Landtag eine „Verordnung zur Anwendung des Kommunalhaushaltsrechts im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Aufnahme und Unterbringung von anlässlich des Krieges in der Ukraine eingereisten Personen (Schutzsuchende) in den Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen“ vom 11.04.2022 beschlossen.

Die Verordnung sieht u.a. Sonderregelungen für außerplanmäßige Aufwendungen für Schutzsuchende – auch ohne Deckung – sowie eine Befreiung von der Verpflichtung zur Aufstellung eines Nachtragshaushaltes für entsprechende Kosten vor. Daneben sieht die Verordnung eine quartalsweise Berichtspflicht – jeweils zum Ende eines Quartals – über die Kostenentwicklung an den jeweiligen Rat/Kreistag sowie die Aufsichtsbehörde vor.

Die Zuständigkeit für die Unterbringung von Flüchtlingen/Schutzsuchenden liegt beim Land und den Kommunen. Aufgrund der Erfahrungen aus der Flüchtlingskrise 2015/2016 mit den extrem kurzen Zeitvorgaben der Bezirksregierung hat der Oberbergische Kreis im Benehmen mit den kreisangehörigen Kommunen gleichwohl vorbereitende Maßnahmen getroffen, um Schutzsuchende aus der Ukraine zumindest vorübergehend unterbringen zu können. Hierüber können im Bedarfsfall auch die kreisangehörigen Kommunen bei der Unterbringung und Versorgung von Schutzsuchenden unterstützt werden.

Konkret hat der Oberbergische Kreis folgende Maßnahmen ergriffen:

- vorübergehende Anmietung einer Unterbringungsmöglichkeit mit einer Kapazität von bis zu 100 Personen
- Vorbereitung kreiseigener Liegenschaften (Sporthalle Dieringhausen) als Notunterkunft für Flüchtlinge
- Materialeinkauf für die Ausstattung von Notunterkünften und Versorgung von Schutzsuchenden/Kindern (z.B. Betten/Matratzen, Bettzeug, Hygienepacks, Kinderbetten, Kinderschlafsäcke)

Um die Kosten möglichst exakt abbilden zu können, wurden für diese Maßnah-

men separate Kostenstellen eingerichtet und außerplanmäßig mit entsprechendem Budget ausgestattet. Bisher sind auf den Kostenstellen (Stand: 16.05.2022) folgende Aufwendungen verbucht:

| Zeilenbeschriftungen           | 700010 Ukraine<br>[Allgemein] | 700023 Ukraine<br>[Unterkunft] | 700050 Ukraine<br>[Flü.Betreu] | Gesamtergebnis |
|--------------------------------|-------------------------------|--------------------------------|--------------------------------|----------------|
| 06 Kostenerst./-umlagen        | -100                          |                                |                                | -100           |
| 13 Aufw Sach-/Dienstleistungen | 151.625                       | 102.424                        |                                | 254.049        |
| 16 Sonst. ord Aufw.            | 35.745                        | 15.112                         | 2.850                          | 53.708         |
| <b>Gesamtergebnis</b>          | <b>187.270</b>                | <b>117.536</b>                 | <b>2.850</b>                   | <b>307.656</b> |

Daneben entstehen dem OBK weitere Kosten, z.B. aufgrund des Fallzahlenanstiegs im Ausländeramt, des erwarteten Fallzahlenstiegs im SGB-Bereich oder für die gesundheitliche Untersuchung/Versorgung/Impfung vom Schutzsuchenden.

Für die flüchtlingsbedingten Mehrkosten der Länder und Kommunen stellt der Bund auf Basis einer Vereinbarung des Bundeskanzlers mit den Landesregierungen pauschal für das Jahr 2022 einen Betrag von zwei Milliarden Euro über eine Erhöhung des Umsatzsteueranteils der Länder zur Verfügung. Eine Erhöhung der Quote bei den Kosten der Unterkunft (KdU) sieht der Beschluss dagegen nicht vor.

Die Landesregierung hat mitgeteilt, die auf das Land NRW entfallenden anteiligen Bundesmittel in Höhe von 430,8 Mio. Euro vollständig als zweckgebundene Zuweisung an die Kommunen weiterzuleiten. Die Mittel werden nach den von den Kommunen zu einem bestimmten Stichtag gemeldeten Flüchtlingszahlen verteilt.

Im kreisangehörigen Raum werden die Mittel dabei zu 20% an die Kreise und zu 80% an die kreisangehörigen Kommunen ausgeschüttet. Dem Oberbergischen Kreis wurden für das Jahr 2022 in einer 1. Tranche anteilige Mittel in Höhe von 872.806,18 Euro bewilligt.

gez.

Jochen Hagt  
-Landrat-

gez.

Klaus Grootens  
-Kreisdirektor-